



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten



Berichtszeitraum 2023/2024

Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Tierschutz ist ein Thema, das uns alle betrifft. Dabei geht es uns nicht nur um das Tier an sich, das Thema strahlt auch auf das verantwortungsvolle Zusammenleben in unserer Gesellschaft aus.

Jeder von uns hat die Möglichkeit, durch sein Handeln einen Unterschied zu machen – sei es durch bewusste Kaufentscheidungen oder durch Unterstützung von Tierschutzinitiativen.



In den vergangenen Jahren haben wir gemeinsam viel erreicht. Wir haben wichtige Maßnahmen ergriffen, um den Tierschutz im Land Sachsen-Anhalt zu stärken. Insbesondere die Kontrolle der Tierhaltungen, ob in der Landwirtschaft, bei Heimtieren oder in Versuchseinrichtungen, ist ein zentraler Punkt unserer Arbeit. Doch wir wissen auch: Es gibt noch viele Herausforderungen, die wir weiter anpacken müssen.

Der Tierschutz steht nicht isoliert – er ist ein fortlaufender Prozess, der stetige Aufmerksamkeit erfordert. Hier kommen nicht nur die Politik und die Landwirtschaft ins Spiel, sondern auch jede und jeder Einzelne von uns. Wenn wir gemeinsam Verantwortung übernehmen, können wir viel bewegen und dafür sorgen, dass Tiere in unserem Land mit Respekt und Würde behandelt werden.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihre Aufmerksamkeit in dieser wichtigen Frage. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam daran arbeiten, den Tierschutz in Sachsen-Anhalt voranzubringen und das Wohl der Tiere zu sichern.

A handwritten signature in blue ink that reads "Sven Schulze". The signature is written in a cursive, flowing style.

Sven Schulze

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	6
Abbildungsverzeichnis.....	7
1. Einleitung.....	10
2. Entwicklung der Rechtsvorschriften.....	12
3. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz 2023/2024.....	17
3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung.....	17
3.2 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen.....	23
3.3 Kontrollen nach Konditionalität.....	24
3.4 Kontrollen von Tiertransporten.....	28
3.4.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen.....	28
3.4.2 Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen.....	34
3.5 Schutz von Tieren bei der Betäubung und Tötung.....	39
3.6 Schutz von Heimtieren.....	42
3.7 Tierversuche.....	44
3.7.1 Genehmigungen von Tierversuchen.....	46
3.7.2 Anzahl der verwendeten Tiere in Tierversuchen.....	48
3.7.3 Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen.....	51
4. Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.....	53
4.1 Tierschutzdienst Rind.....	53
4.2 Tierschutzdienst Schwein.....	54
4.3 Tierschutzdienst Geflügel.....	55
4.4 Tierschutzdienst Fische und Bienen.....	55
4.5 Technischer Sachverständiger.....	57
5. Tiergesundheitsprogramme der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.....	59
6. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz.....	62
6.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm.....	62

6.2	Beratungsförderung/ Berater-Richtlinie	65
6.3	Schutz von Nutztieren vor dem Wolf	68
6.3.1	Förderung Herdenschutz und Schadensausgleich	68
6.3.2	Förderung laufender Betriebsausgaben	74
7.	Entwicklung eines Kompetenzzentrums für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung.....	76
8.	Aus-, Fort- und Weiterbildung	78
8.1	Weiterbildungsangebote des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.....	78
8.2	Aus-, Fort- und Weiterbildung des Zentrums für Tierhaltung und Technik in Iden	80
8.3	Projekt Netzwerk Fokus Tierwohl.....	84
9.	Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime.....	87
9.1	Förderrichtlinie Tierschutz.....	87
9.2	Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen	89
10.	Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz.....	91
11.	Tierschutzpreis des Landes 2024.....	95
12.	Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt	101
12.1	Struktur des Tierschutzbeirates.....	101
12.2	Aufgaben des Tierschutzbeirates.....	102
12.3	Sitzungen und Beschlüsse.....	102
13.	Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen 2023	19
Tabelle 2 Übersicht über Arten von Verstößen bei Nutztieren 2023 und 2024.....	20
Tabelle 3 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen 2024	22
Tabelle 4 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen 2023	24
Tabelle 5 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen 2024	24
Tabelle 6 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen 2023 und 2024	26
Tabelle 7 Durchgeführte Tierschutzkontrollen nach Sanktionshöhe 2023.....	27
Tabelle 8 Durchgeführte Tierschutzkontrollen nach Sanktionshöhe 2024.....	27
Tabelle 9 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen.....	28
Tabelle 10 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2023.....	31
Tabelle 11 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2024.....	33
Tabelle 12 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2023.....	35
Tabelle 13 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2024	35
Tabelle 14 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2023	36
Tabelle 15 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2024	37
Tabelle 16 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2023	38
Tabelle 17 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2024	38
Tabelle 18 Amtliche Kontrollen zum Zeitpunkt der Schlachtung/ Tötung	41
Tabelle 19 Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen	47
Tabelle 20 Art und Anzahl der Forschungseinrichtungen 2023 und 2024	48
Tabelle 21 Kontrollen von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen	51
Tabelle 22 Programme des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt	60
Tabelle 23 Nutzung der Programme des Tiergesundheitsdienstes	61
Tabelle 24 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2024	63
Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2023 und 2024.....	64
Tabelle 26 Bewilligungen von geförderten Beratungsdienstleistungen 2023 und 2024.....	67
Tabelle 27 Förderstatistik Herdenschutz 2013 – 2024	70
Tabelle 28 Schadensausgleiche nach Wolfsrissen in 2023 und 2024.....	72

Tabelle 29 Anzahl gemeldeter getöteter Nutztiere durch den Wolf in Sachsen-Anhalt.....	73
Tabelle 30 Förderhöhen laufender Betriebsausgaben im Berichtszeitraum 2023 und 2024..	75
Tabelle 31 Lehrplanziele- und Inhalte zum Thema Nottöten im Lehrgang „Schweinehaltung für Landwirte Sachsen-Anhalt“	81
Tabelle 32 Veranstaltungen und Teilnehmerzahlen des „Netzwerk Fokus Tierwohl“	85
Tabelle 33 Überblick über die Kastration von herrenlosen, freilebenden Katzen.....	90
Tabelle 34 Überblick über Petitionen mit Tierschutzbezug	92
Tabelle 35 Überblick über parlamentarische Anfragen mit Tierschutzbezug	93
Tabelle 36 Gespräche, Beratungen und Veranstaltungen 2023.....	106
Tabelle 37 Gespräche, Beratungen und Veranstaltungen 2024.....	109
Tabelle 38 Bearbeitete Medienanfragen und Interviews 2023 und 2024.....	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Beispiele für das Staatliche Tierhaltungskennzeichen	13
Abbildung 2 Heimtiere in Deutschland 2024	43
Abbildung 3 Schaubild 3R-Prinzip bei Tierversuchen	45
Abbildung 4 Belastungskategorien bei Tierversuchen	46
Abbildung 5 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt 2014 bis 2024	49
Abbildung 6 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2023	50
Abbildung 7 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2024	51
Abbildung 8 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2023	52
Abbildung 9 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2024	52
Abbildung 10 GAK-Rahmenplan 2025-2028.....	62
Abbildung 11 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2023/2024 in Sachsen-Anhalt	69
Abbildung 12 Übergabe der Baugenehmigung am 06.11.2024.....	77
Abbildung 13 Einladung zur Veranstaltung „Qualzucht bei Kleintieren“	78
Abbildung 14 Einladung zur Veranstaltung „Illegaler Welpenhandel“	79
Abbildung 15 Anwendung des Bolzenschusssimulator	82
Abbildung 16 Anwendung des Enthornungssimulators beim Kalb	83

Abbildung 17 Kopfmodell Schaf.....	83
Abbildung 18 Training der technischen Großtierrettung in Iden 2024	84
Abbildung 19 Geburtshilfelehrgang am Modell in Theorie und Praxis in Iden 2025.....	86
Abbildung 20 Preisträger des 1. Platzes, Altmärkischer Tierschutzverein des Kreises Stendal e.V.....	96
Abbildung 21 Außenzwinger des Hundehauses	96
Abbildung 22 Innenbereich mit neuartigem Kautschukboden im Hundehaus.....	96
Abbildung 23 Preisträger des 2. Platzes, Tierheim Wittenberg e.V.....	97
Abbildung 24 Außengelände und Trainingsplatz	97
Abbildung 25 Blick zum sanierten Katzenhaus	97
Abbildung 26 Preisträger des 3. Preises, Tierschutzverein Dessau u.U. e.V.	98
Abbildung 27 Agility-Trainingsstrecke für Hunde	98
Abbildung 28 Wohnbereich für Streunerkatzen auf dem Tierheimgelände	98
Abbildung 29 Preisträger des Sonderpreises, Arbeitsgruppe Stadttauben des Vereins Tierschutz Halle e.V.	99
Abbildung 30 Tauben auf dem Dach des Hauptbahnhofes Halle/Saale.....	99
Abbildung 31 Innenraum des Taubenschlages.....	99

Bildquellen:

Alle Bildrechte, wenn nicht hier aufgeführt, liegen beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.

- Abbildung 1 Staatliches Tierhaltungskennzeichen, <https://www.vzhh.de/themen/lebensmittel-ernaehrung/fisch-fleisch/wo-ist-das-fleisch-aus-besserer-tierhaltung>
- Abbildung 2 Infografik „Heimtiere in Deutschland 2024“, <https://www.zzf.de/marktdaten/heimtiere-in-deutschland>
- Abbildung 3 Schaubild 3R-Prinzip bei Tierversuchen, <https://www.tierversuche-verstehen.de/das3rprinzip/>
- Abbildung 4 Belastungskategorien bei Tierversuchen, <https://www.tierversuche-verstehen.de/die-belastung-von-versuchstieren-druck-version/>
- Abbildung 10 GAK-Rahmenplan 2025-2028, <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2025-2028.html>
- Abbildung 11 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2023/2024 in Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz, 2024

- Abbildung 12 Übergabe der Baugenehmigung am 06.11.2024 an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Bildquelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
- Abbildung 15 Anwendung des Bolzenschusssimulator, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Jana Zibolka
- Abbildung 16 Kopfmodell Schaf, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Annika Krüger
- Abbildung 17 Anwendung des Enthornungssimulators beim Kalb, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Jana Zibolka
- Abbildung 18 Training der technischen Großtierrettung in Iden, 2024, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Jana Zibolka
- Abbildung 19 Geburtshilfelehrgang am Modell in Theorie und Praxis in Iden, 2025, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Annika Krüger
- Deckblatt Adobe Stock / Countrypixel

1. Einleitung

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ist die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt vorzulegen¹. Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages für den Berichtszeitraum 2023 und 2024 Rechnung getragen.

Der Bericht setzt bewusst einen Schwerpunkt auf die Themenfelder des Tierschutzes, die in Sachsen-Anhalt besonders vorangebracht wurden. Ziel ist es, der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Land zu geben. Überblickartig wird im vorliegenden Bericht auf die Tätigkeit der zahlreichen politischen Gremien in der EU, beim Bund und im Land Sachsen-Anhalt zu den anstehenden Tierschutzproblemen eingegangen.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 stand die Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt im besonderen Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Ein besonderes Augenmerk wurde daher im Berichtszeitraum neben der Haltung von Nutztieren auch auf deren Transport und Schlachtung sowie auf die Leistungsfähigkeit behördlicher Kontrollsysteme aber auch Beratungsangebote und Forschungstätigkeiten gelegt.

Da bei den Sachverhalten stets das lebende und leidensfähige Mitgeschöpf Tier involviert ist, sind Darstellungen zum Thema Tierschutz oft sehr emotional besetzt. Um den Bericht über den Stand des Tierschutzes möglichst objektiv zu gestalten, werden bewusst ausschließlich Fakten berichtet. Auf Wertungen und Einschätzungen wird weitestgehend verzichtet, wenngleich natürlich erwünscht ist, dass die oder der Lesende die Feststellungen bewusst einordnet. Die Darstellungen im Bericht sind bei den meisten Sachbereichen auf die wesentlichsten Fakten beschränkt. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden, da dies den Rahmen des Berichtes sprengen würde.

Neben der Nutztierhaltung wird über Themenschwerpunkte der Heimtierhaltung und der ehrenamtlichen Tätigkeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen berichtet. Im Berichtszeitraum sind hier unter anderem Tierschutzvereine über Maßnahmen beim Bau oder der Sanierung von Unterbringungsmöglichkeiten von Tieren oder bei der Kastration und Kennzeichnung von herrenlosen freilebenden Katzen unterstützt worden. Auch wird über die Verleihung des Tierschutzpreises berichtet.

¹ Beschluss vom 13. Dezember 1996 – Drs. 2/53/2958 B

Der Bericht umfasst außerdem die Tätigkeitberichte des Tierschutzbeirates und des Tierschutzbeauftragten des Landes.

2. Entwicklung der Rechtsvorschriften

Tierschutzgesetz

Die Entwicklung der Rechtsvorschriften des Tierschutzrechtes war im Berichtszeitraum vordergründig geprägt von den Bemühungen, das geltende Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)) zu ändern und neu zu fassen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übermittelte am 24. Mai 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. Zum Referentenentwurf nahmen in der Folge sowohl die Bundesländer als auch Tierschutz- und Tierhalterorganisationen umfangreich Stellung. Nach der Ressortabstimmung der Bundesregierung wurde der Gesetzentwurf vom 23. Mai 2024 in den Bundesrat eingebracht (Bundesratsdrucksache 256/24). Insgesamt wurden in den Sitzungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz am 17. und 24. Juni 2024 zum Gesetzentwurf 133 Änderungsanträge erörtert, davon drei von Sachsen-Anhalt eingebracht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, für Kulturfragen und für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit umfassten schließlich 85 Ziffern. In der Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024 wurde eine 47 Ziffern umfassende Stellungnahme beschlossen.

Der Gesetzentwurf „zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 20/12719) wurde vom Bundestag am 26. September 2024 in erster Lesung beraten und im Anschluss zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Mit den Änderungen des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes beabsichtigte die Bundesregierung, Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Mit dem Gesetzentwurf sollte der Tierschutz umfassend gestärkt werden. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigten und in der Folge intensivdiskutierten Änderungen des Tierschutzgesetzes betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verbot, Tiere angebunden zu halten,
- Reduzierung der Durchführung nicht-kurativer Eingriffe (Enthornung von Kälbern, Kürzen der Schwänze von Lämmern),

- Aufnahme von Anforderungen an das Kürzen der Schwänze bei Schweinen – rechtliche Verankerung des Aktionsplans Kupierverzicht,
- Einführung einer Videoüberwachung in Schlachtbetrieben,
- Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen sowie Anforderungen an den Handel, insbesondere über Online-Plattformen,
- Überarbeitung der Regelungen zur Qualzucht, insbesondere ein Ausstellungs- und Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen,
- Verbot des Haltens und Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten,
- Einführung tierschutzbezogener Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für Tierische Nebenprodukte (VTN),
- Gesetzliche Verankerung des Amtes einer/eines Bundesbeauftragten für Tierschutz,
- Verschärfung der Straf- und Bußgeldvorschriften.

Nach dem Bruch der Ampel-Koalition der Bundesregierung im November 2024 und den nachfolgenden Neuwahlen wurde das Verfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes nicht fortgeführt. Die genannten Gesetze wurden damit nicht geändert.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Am 24. August 2023 trat das Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Hal- tungungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeich- nungsgesetz, BGBl. I Nr. 220) in Kraft.



Abbildung 1 Beispiele für das Staatliche Tierhaltungskennzeichen

Die staatliche Tierhaltungskennzeichnung informiert darüber, in welcher Hal- tungsform die Tiere gehalten wurden, von denen das Fleisch kommt und soll damit Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung ermöglichen. Gleichzeitig soll sie den Tier- halter unterstützen, Leistungen für mehr Tierwohl auf dem Markt sichtbar zu machen. Zu- nächst gilt die Pflicht zur Kennzeichnung der Hal- tungsform nur für frisches Schweinefleisch,

das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Tieren stammt. Lebensmittel aus dem Ausland können freiwillig gekennzeichnet werden.

Bis zum 1. August 2024 waren (bestehende) tierhaltende Betriebe verpflichtet, ihre Haltungseinrichtungen und Haltungsformen gegenüber der zuständigen Behörde (in Sachsen-Anhalt der Landeskontrollverband) mitzuteilen. Ab dem 1. März 2026 sind Lebensmittel, die an Endverbraucher abgegeben werden, verbindlich zu kennzeichnen (die ursprünglich für den 1. August 2025 vorgesehene Frist wurde mit Änderungsgesetz vom 17. Juli 2025 verlängert). Derzeit liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/3292) für eine weitere Verschiebung der verpflichtenden Kennzeichnung auf den 1. Januar 2027 vor.

Die Tierhaltungskennzeichnung unterscheidet fünf Haltungsformen: Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide und Bio. Ausschlaggebend für die Kennzeichnung ist dabei die Haltungform während der Mast der Tiere.

Entwurf einer EU-Verordnung Tiertransporte

Am 7. Dezember 2023 unterbreitete die Europäische Kommission einen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates“. Dieser Vorschlag soll die geltende EU-Tierschutztransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 ablösen und die Kontrollstellenverordnung (EG) Nr. 1255/97 ergänzen.

Der Vorschlag enthält im Wesentlichen folgende Änderungen der bislang geltenden Rechtslage zu Tiertransporten:

- Die Transportzeiten sollen verkürzt werden. Für Schlachttiere und gefährdete Tiere wie nicht abgesetzte Kälber und trächtige Tiere sollen besondere Vorschriften gelten.
- Das Platzangebot soll erhöht und an die jeweilige Tierart angepasst werden.
- Für den Transport bei extremen Temperaturen sollen neue Bedingungen gelten, darunter die Beschränkung des Transports auf die Nacht, wenn die Temperaturen 30 Grad übersteigen. Außerdem sollen bei Temperaturen unter 0°C die Fahrzeuge abgedeckt und die Luftzirkulation im Tierbereich kontrolliert werden, um die Tiere während der Fahrt vor dem Auskühlen zu schützen. Wenn die Temperaturen unter -5°C fallen, sollte die Transportdauer zusammen mit den oben genannten Maßnahmen 9 Stunden nicht überschreiten.

- Die Vorschriften für die Ausfuhr von lebenden Tieren aus der Union sollen verschärft werden, einschließlich besserer Kontrollen in Drittländern, damit sie den in der EU geltenden Standards entsprechen.
- Digitale Instrumente sollen die Durchsetzung der Transportvorschriften erleichtern (zum Beispiel Echtzeit-Ortung von Fahrzeugen, zentrale Datenbank).

Sachsen-Anhalt hat im Januar 2024 zu diesem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen. Seitdem haben im Rat der Europäischen Union und seinen vorbereitenden Dienststellen mehrere erörternde Beratungen stattgefunden.

Das Rechtssetzungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen.

Entwurf einer EU-Verordnung Hunde und Katzen

Ebenfalls am 7. Dezember 2023 unterbreitete die Europäische Kommission einen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“.

Mit dem Vorschlag sollen einheitliche EU-Vorschriften für das Wohlergehen von Hunden und Katzen eingeführt werden, die in Zuchtbetrieben, Tierhandlungen und Tierheimen gezüchtet beziehungsweise gehalten werden.

Insbesondere werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- EU-weite Mindeststandards für die Zucht, die Haltung und die Versorgung von Hunden und Katzen, die in Zuchtbetrieben, Tierhandlungen und Tierheimen gezüchtet beziehungsweise gehalten werden gelten.
- Strenge Auflagen für die Rückverfolgbarkeit und automatisierte Prüfungen von Online-Verkäufen sollen es den Behörden ermöglichen, die Züchtung von Hunden und Katzen, den Handel mit ihnen und die Käufer zu kontrollieren, um eine ordnungsgemäße Identifizierung und Registrierung der Tiere sicherzustellen. Dafür sollen alle Hunde und Katzen vornehmlich mit Transpondern gekennzeichnet und registriert werden.
- Die Mitgliedstaaten sollen Schulungen für Personen anbieten, die beruflich mit Tieren umgehen. Alle Käuferinnen und Käufer von Hunden und Katzen sollen über die Bedeutung einer verantwortungsvollen Tierhaltung aufgeklärt werden.
- Im Falle der Einfuhr von Hunden und Katzen sollen gleichwertige Tierschutzstandards eingehalten werden.

Sachsen-Anhalt hat im Januar 2024 zu diesem Vorschlag der Europäischen Kommission Stellung genommen. Seitdem haben im Rat der Europäischen Union und seinen vorbereitenden Dienststellen mehrere erörternde Beratungen stattgefunden.

Das Rechtssetzungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen.

Änderung der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung und Bekämpfung eines Befalls mit tierischen Schädlingen (Schädlingsbekämpfungsverordnung – Schäd-BekVO)" (GVBl. LSA S. 472) ist die Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes vom 14. Februar 1996 geändert worden.

Mit der Änderung gelten „verwilderte Haustauben“ in Sachsen-Anhalt nicht mehr als tierische Schädlinge.

Die Einstufung der „verwilderten Haustaube" als tierischer Schädling stand insbesondere einem tierschutzfachlich akzeptablen Taubenmanagement zur Eindämmung der regionalen Taubenpopulationen durch Schaffung von Taubenschlägen und einer gesteuerten tierschutzgerechten Fütterung entgegen. Durch die Streichung der „verwilderten Haustaube“ aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes wurde die Möglichkeit zur Einrichtung und zum Betrieb, betreuter Taubenschläge für ein effektives Taubenmanagement, wesentlich erleichtert. Damit ist keine Verpflichtung für Kommunen verbunden, solche Taubenschläge einrichten oder unterstützen zu müssen. Allerdings soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, dies zu tun, ohne rechtlich gesehen Populationsmanagement bei Schädlingen zu betreiben beziehungsweise zu unterstützen. Tierschutzfachlich ist ein solches Populationsmanagement erwünscht, um die Population der verwilderten Haustauben aktiv kontrollieren und beeinflussen zu können.

3. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz 2023/2024

3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung

In Ergänzung zu den Regelungen im Tierschutzgesetz existieren für bestimmte Tierarten landwirtschaftlich genutzter Tiere zusätzliche Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Diese enthält Anforderungen an Haltungseinrichtungen und die Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie spezielle Abschnitte mit Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Kaninchen. Neben der Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz dient die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien in nationales Recht. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt laut Anwendungsbereich für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken. Sie wird aber auch als Maßstab zur Interpretation des § 2 Tierschutzgesetz in anderen Fällen, wie zum Beispiel bei der privaten Hobbytierhaltung von Nutztieren herangezogen. Bei den Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung handelt es sich um Mindestanforderungen.

Nutztierhaltungen unterliegen nach Maßgabe des § 16 Tierschutzgesetz einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständigen Behörden. In Sachsen-Anhalt sind das die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden. Diese Betriebe werden im Rahmen von amtlichen Tierschutzkontrollen (Regel-, Anlass- und Nachkontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie behördeninterne oder externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die amtlichen Kontrollen sind unangekündigt durchzuführen, Ausnahmen sind nur in Einzelfällen mit hinreichender Begründung möglich.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die ihrer Überwachung unterliegenden Nutztierhaltungen regelmäßig Risikoanalysen durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder verlängert werden kann.

Im Ergebnis der Berichterstattungen über seitdem stattgefundene Kontrollen und in Umsetzung neuer rechtlicher Vorgaben wird die Kontrollauswahl regelmäßig angepasst. Entsprechende Vorgaben gegenüber den zuständigen Tierschutzbehörden erfolgten in den Jahren 2023 und 2024 auf Grundlage des „Runderlasses zur risikobasierten Kontrollauswahl im

Rahmen der Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und der einschlägigen Vorschriften des Tierarzneimittelrechts“ vom 24. Februar 2023.

Im Rahmen der Konditionalität wird sowohl ein risikobasierter Ansatz als auch eine Zufallsauswahl bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen umgesetzt (siehe Kapitel 3.3).

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt orientieren sich beim Vollzug der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an den Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz und dokumentieren die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach den Vorgaben des einschlägigen Qualitätsmanagements. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert, um in allen Bundesländern einen möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Im **Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023** wurden im Land Sachsen-Anhalt von insgesamt 6.806 Nutztierhaltungen 1.821 Nutztierhaltungen (davon 1.032 Kleinsthaltungen) in 2.190 Kontrollen überprüft. Dabei wurden in 363 Nutztierhaltungen Verstöße festgestellt, die in insgesamt zehn gerichtlichen Maßnahmen mündeten. Daraus lässt sich ableiten, dass bei 19,9 Prozent der kontrollierten Betriebe Verstöße festzustellen waren.

Die absolute Zahl der Nutztierhaltungskontrollen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 Prozent erhöht. Hier ist der Anstieg insbesondere auf die Steigerung der Kontrollen bei den Tierkategorien Schweine (+ 12,5 %), Kälber (+ 16,6 %), Rinder (+ 13,1 %), Ziegen (+ 31,6 %), Hausgeflügel (+ 14,8 %) und Truthühner (+ 106,7 %) zurückzuführen.

Auch die Zahl der Kleinsthaltungen, die im Berichtszeitraum überprüft wurden, hat sich um 10 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert erhöht.

Weitere Einzelheiten finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen 2023

Tierkategorie	Anzahl Nutztierhaltungen	Anzahl durchgeführte Kontrollen	Kontrollquote in % ²	Anzahl Nutztierhaltungen mit Verstößen	Beanstandungsquote in % ³	Administrative Aktionen/ Maßnahmen
Rinder	1.497	336	18,50	76	27,44	98
Hausgeflügel	1.323	388	27,21	42	11,67	63
Schafe	1.121	310	22,84	58	22,66	69
Kälber ⁴	1.096	232	13,87	38	25,00	40
Schweine ⁵	810	315	32,72	69	26,04	91
Ziegen	290	200	55,52	29	18,01	37
Enten	281	139	46,98	16	12,12	38
Gänse	142	84	54,23	12	15,58	29
Truthühner	79	62	53,16	5	11,90	7
Legehennen ⁶	78	52	53,85	3	7,14	5
Hühner ⁷	59	58	72,88	14	32,56	17
Laufvögel	30	14	46,67	1	7,14	0
Pelztiere	0	0	0,0	0	0,0	0
Summe/ Mittelwert	6.806	2.190	26,76	363	19,93	494

Im Jahr 2023 wurden 19 schwerwiegendste Verstöße festgestellt. Während sich die Anzahl der schwerwiegendsten Verstöße im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hat (12 Verstöße im Kontrolljahr 2022), sind die Verstößkategorien, die betroffenen Tierarten und auch die Ursachen für die genannten Verstöße weitestgehend unverändert geblieben.

² Kontrollquote: Anteil der kontrollierten Nutztierhaltungen an der Anzahl der Nutztierhaltungen

³ Beanstandungsrate: Anteil der Nutztierhaltungen mit Verstößen an den kontrollierten Nutztierhaltungen

⁴ im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates

⁵ im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates

⁶ im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

⁷ im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates

Die schwerwiegendsten Mängel wurden vor allem in Schweine- und Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen festgestellt. Auch in Geflügelhaltungen wurden schwerwiegendste Verstöße erfasst, hier waren die Tierkategorien Hühner, Gänse, Enten und Hausgeflügel betroffen. Im Vordergrund stehen im Berichtszeitraum Verstöße in den Kategorien Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, angemessene Futter-/Wasserversorgung, Pflege und Unterbringung, ausreichend Personal mit Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeignetes Beschäftigungsmaterial.

Tabelle 2 Übersicht über Arten von Verstößen bei Nutztieren 2023 und 2024

Art der schwerwiegendsten Verstöße	Betroffene Tierkategorie ⁸
<ul style="list-style-type: none"> - Versorgung kranker und verletzter Tiere, - angemessene Futter- und Wasserversorgung, - Pflege und Unterbringung, - ausreichend Personal mit Kenntnissen und Fertigkeiten, - geeignetes Beschäftigungsmaterial 	<p>Schweine (8)</p> <p>Rinder (7)</p> <p>Schafe (3)</p> <p>Ziegen (3)</p> <p>Hühner (2)</p> <p>Gänse (1)</p> <p>Enten (1)</p> <p>Hausgeflügel (1)</p>

Ursächlich für die Verstöße waren vor allem mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen trotz Kenntnis. Auch die unzureichenden finanziellen, personellen und räumlichen Ausstattungen der Betriebe waren Ursachen für Verstöße. Überdies konnte teilweise die Überforderung mit der jeweils gehaltenen Tieranzahl als auch Tierart und die Unkenntnis der bestehenden Rechtslage als Ursache für Verstöße festgestellt werden.

Tierhaltungs- und Betreuungsverbote können gemäß § 16a des Tierschutzgesetzes von Veterinärverwaltungen bei wiederholten oder groben Mängeln in der Tierhaltung mit erheblichen oder länger andauernden Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber dem Tierhalter beziehungsweise Tierhalterin oder dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin ausge-

⁸ Hinweis: zum Teil sind mehrere Tierkategorien von einem Verstoß betroffen.

sprochen werden. Zudem können Gerichte nach § 20 des Tierschutzgesetzes entsprechende Verbote bei rechtswidrigen Taten nach § 17 des Tierschutzgesetzes (Straftaten) erteilen.

Im Jahr 2023 wurden 13 Tierhaltungsverbote von Nutztieren in acht Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen die Haltung von Tieren generell (7), Equiden (2), Rindern (2), Geflügel (1), Schafe (1), Kaninchen (1) und Rentiere (1). Dabei ist das Verbot für die Haltung mehrerer Tierarten gleichzeitig möglich. 12 Tierhaltungsverbote sind unbefristet, ein Verbot auf 3 Jahre befristet.

Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Relevanz nach Konditionalität überprüft. Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Konditionalität-Verpflichtungen dar, wurden sie im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert (siehe Kapitel 3.3 des Berichtes).

Im **Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024** wurden im Land Sachsen-Anhalt von insgesamt 6.764 Nutztierhaltungen 1.681 Nutztierhaltungen in 2.190 Kontrollen überprüft.

Hierbei wurden in 346 Nutztierhaltungen Verstöße festgestellt, wobei die Verstöße insgesamt in 12 gerichtlichen Maßnahmen mündeten. Es lässt sich ableiten, dass bei ca. 20,6 Prozent der kontrollierten Nutztierhaltungen Verstöße auftraten, die zu 3,1 Prozent in gerichtlichen Maßnahmen mündeten.

Die absolute Zahl der Nutztierhaltungskontrollen ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben (2.190). Eine Zunahme der durchgeführten amtlichen Kontrollen ist im Vergleich zum Vorjahr in den Tierkategorien Legehennen (+ 9,6 %), Hühner (+ 17,2 %), Hausgeflügel (+ 16,5 %), Enten (+ 9,4 %), Gänse (+ 19 %) und Truthühner (+ 162,9 %) zu verzeichnen. Hingegen hat sich die Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen in den Tierkategorien Schweine (- 9,8 %), Kälber (- 22,8 %), Rinder (- 13,7 %), Schafe (- 7,7 %), Ziegen (- 26 %) und Laufvögel (- 21,4 %) reduziert.

Die Anzahl der schwerwiegendsten Verstöße (17 Verstöße) hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,5 Prozent verringert. Die schwerwiegendsten Verstöße wurden vor allem in Schweine- und Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen festgestellt. Auch in Geflügelhaltungen wurden schwerwiegendste Verstöße erfasst, hier waren vordergründig die Tierkategorien Huhn und Ente betroffen.

Tabelle 3 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen 2024

Tierkategorie	Anzahl Nutztierhaltungen	Anzahl durchgeführte Kontrollen	Kontrollquote ⁹	Anzahl Nutztierhaltungen mit Verstößen	Beanstandungsquote in % ¹⁰	Administrative Aktionen/ Maßnahmen
Rinder	1.645	290	14,83	52	21,31	46
Hausgeflügel	1.341	452	27,44	44	11,96	51
Schafe	1.113	286	20,58	64	27,95	76
Kälber¹¹	927	179	15,43	28	19,58	21
Schweine¹²	826	284	27,72	75	32,75	91
Enten	277	152	48,01	30	22,56	33
Ziegen	257	148	46,69	17	14,17	17
Gänse	122	100	66,39	21	25,93	23
Legehennen¹³	80	57	53,75	3	6,98	3
Hühner¹⁴	75	68	40,00	4	13,33	4
Truthühner	74	163	67,57	7	14,00	7
Laufvögel	27	11	40,74	1	9,09	1
Pelztiere	0	0	0,0	0	0,0	0
Summe/ Mittelwert	6.764	2.190	24,85	346	20,58	373

Verstöße wurden vorrangig in den Kategorien Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, angemessene Futter- und Wasserversorgung, Pflege und Unterbringung, ausreichend Personal mit Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeignetes Beschäftigungsmaterial festgestellt.

⁹ Kontrollquote: Anteil der kontrollierten Nutztierhaltungen an der Anzahl der Nutztierhaltungen

¹⁰ Beanstandungsrate: Anteil der Nutztierhaltungen mit Verstößen an den kontrollierten Nutztierhaltungen

¹¹ im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates

¹² im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates

¹³ im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

¹⁴ im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates

Die Ursachen für die Verstöße sind unterschiedlich begründet. Zum einen handelt es sich zum einen um systembedingte und zum anderen um managementbedingte Ursachen. So waren vor allem mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen trotz Kenntnis und auch unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Betriebe ursächlich für die schwerwiegendsten Verstöße. Überdies konnte teilweise die Überforderung mit der jeweils gehaltenen Tieranzahl als auch Tierart, persönliche Unzulänglichkeiten, wie gesundheitliche Einschränkungen und fehlende Einsicht sowie die Unkenntnis der bestehenden Rechtslage als Ursache für Verstöße festgestellt werden.

Während sich die Anzahl der schwerwiegendsten Verstöße im Vergleich zum Vorjahr ein wenig verringert hat, sind die Verstoßkategorien, die betroffenen Tierarten als auch die Ursachen für die genannten Verstöße weitestgehend unverändert geblieben.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen konstant, dabei ist die Gesamtzahl kontrollierter Nutztierhaltungen aber um 7,7 Prozent gesunken. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Anzahl der Nutztierhaltungen, bei denen Verstöße festgestellt wurden, im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 Prozent verringert.

2024 wurden in zehn Landkreisen insgesamt 23 Tierhaltungsverbote von Nutztieren ausgesprochen. Diese betrafen die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (8), Tieren generell (4), Equiden (3), Rindern (3), Geflügel (3), Schafe (2) und Schweine (2). Dabei ist das Verbot für die Haltung mehrerer Tierarten gleichzeitig möglich. Alle Tierhaltungsverbote waren unbefristet.

3.2 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen

Im Jahr 2023 gab es in vier Nutztierhaltungen Schadensereignisse, bei denen insgesamt 56.855 Tiere betroffen waren. 16.927 Tiere verendeten dabei.

Im Jahr 2024 gelangten insgesamt acht Schadensereignisse in Nutztierhaltungen zur Kenntnis. Dabei waren insgesamt ca. 567.065 Tiere direkt und/oder indirekt betroffen. Bei den Vorfällen wurden 11 Tiere verletzt und 50 Tiere mussten aufgrund ihrer Beeinträchtigungen notgetötet werden. 17.848 Tiere verendeten aufgrund der Schadensereignisse.

Tabelle 4 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen 2023

Tierart	Anzahl der betroffenen Tiere				Art des Schadensereignisses
	Gesamt	Verletzt	verendet	notgetötet	
Rind	1.484	-	-	-	Stallbrand
Pferd	4	-	1	-	Scheunenbrand
Rind	867	-	1	-	Stallbrand
Geflügel	54.500	-	16.925	-	Stallbrand, ausgelöst durch technischen Defekt

Tabelle 5 Schadensereignisse in Nutztierhaltungen 2024

Tierart	Anzahl der betroffenen Tiere				Art des Schadensereignisses
	Gesamt	Verletzt	verendet	notgetötet	
Geflügel	152.300	-	3.500	-	technischer Defekt
Geflügel	73.457	-	3.829	-	technischer Defekt
Schwein	5.550	10	200	-	Stallbrand, Ursache unbekannt
Schwein	13	-	13	-	technischer Defekt
Schwein	ca. 2.500	-	107	-	technischer Defekt
Schwein	38.997	1	7.599	50	Stallbrand, ausgelöst durch technischen Defekt
Geflügel	156.935	-	2.180	-	Witterungseinfluss Hitze
Geflügel	137.313	-	420	-	unbekannt

3.3 Kontrollen nach Konditionalität

Seit Beginn der neuen Förderperiode 2023 haben die Regelungen der Konditionalität gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 die Cross Compliance-Regelungen weitgehend abgelöst. Inhaltlich haben sich die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber als Empfänger von

EU-Agrarzahungen im Bereich Tierschutz ergeben mit der neuen Förderperiode nur geringfügig verändert. Die nationale Umsetzung basiert auf den drei EU-Richtlinien:

- spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 9 gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- spezifische Vorgaben für den Schutz von Schweinen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 10 gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- grundlegende Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 11 gemäß Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Für die Konditionalität relevant sind die nationalen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind im Folgenden auch nur diese Inhalte dargestellt. Die Einhaltung der hier beschriebenen für die Konditionalität relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt, da sich in einigen Fällen aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen ergeben. Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften beziehungsweise der jährlich auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität“ zu entnehmen.

Einzuhalten sind die Verpflichtungen der Konditionalität von Zahlungsempfängern von Direktzahlungen und bestimmten ELER¹⁵-Maßnahmen, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Tierschutz im Rahmen der Konditionalität) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen sollten. Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen der Konditionalität relevant.

¹⁵ Unter ELER wird der Europäische Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums verstanden.

Werden für die Konditionalität relevante Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung durch Kürzung der Zahlungen aus EU-Mitteln oder kompletter Ausschluss von dieser Zahlung. Je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes kommt es zu einer Kürzung zwischen einem Prozent und bis zu 100 Prozent der Beihilfezahlungen für ein Kalenderjahr oder in besonders schweren Fällen zum Ausschluss im Folgejahr.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Anzahl der kontrollierten Unternehmen. Durch eine Änderung im Förderrecht im Jahr 2024 ist der Umfang der Zahlungsempfänger, für die Sanktionen und Kontrollen relevant sind, geringer geworden, da Unternehmen mit einer Flächengröße bis zu 10 ha von diesen Kontrollen ausgenommen worden sind. Unternehmen mit Flächen bis zu 10 ha bekommen auch keine Sanktionen mehr im Rahmen der Konditionalität. Daher nimmt im Jahr 2024 die Grundgesamtheit der in Tabelle 6 aufgeführten, für die Konditionalität relevanten Zahlungsempfänger in Sachsen-Anhalt um rund 20 Prozent ab.

Tabelle 6 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen 2023 und 2024 ¹⁶

Jahr	Grundgesamtheit		Kontrollierte Unternehmen		Anteil kontrollierte Unternehmen an der Grundgesamtheit	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Tierschutz Kalb	1.013	878	38	22	3,75 %	2,51 %
Tierschutz Schwein	297	210	4	9	1,35 %	4,29 %
Tierschutz allgemein	2.085	1.566	44	38	2,11 %	2,43 %

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Summe der kontrollierten Unternehmen nicht in jedem Fall mit der Summe der Kontrollen je Rechtsakt übereinstimmt. Gründe hierfür können entweder in der Struktur des Unternehmens oder in der Kontrollhäufigkeit liegen. So kann es zum Beispiel sein, dass ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten hat, die jeweils einzeln kontrolliert, jedoch als Unternehmen sanktioniert wurden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein Betrieb mehrmals kontrolliert wurde. Daneben wurden mehrere Rechtsakte ggf. in einem Unternehmen kontrolliert.

¹⁶ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

Die Tabellen 7 und 8 geben einen Überblick über die Anzahl der festgestellten Verstöße und deren jeweilige Einstufungen der Sanktionshöhe (Kürzung der Zahlung in %) für die Jahre 2023 und 2024.

Tabelle 7 Durchgeführte Tierschutzkontrollen nach Sanktionshöhe 2023¹⁷

	Kontrollen je Rechtsakt	Sanktionshöhe je Rechtsakt							
		0 %	1 %	3 %	4 %	6 %	8 %	11%	10% WDH
Tierschutz Kälber	70	67	-	2	-	-	-	-	1
Tierschutz Schweine	6	4	-	2	-	-	-	-	-
Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere	83	74	-	2	1	1	3	1	1
Summe	159	145	0	6	1	1	3	1	2

Tabelle 8 Durchgeführte Tierschutzkontrollen nach Sanktionshöhe 2024¹⁸

	Kontrollen je Rechtsakt	Sanktionshöhe je Rechtsakt						
		0 %	1 %	3 %	4 %	5 %	10% WDH	20% WDH
Tierschutz Kälber	45	45	-	-	-	-	-	-
Tierschutz Schweine	9	8	-	-	-	-	1	-
Tierschutz landwirtschaftliche Nutztiere	132	127	-	-	4	-	-	1
Summe	186	180	0	0	4	0	1	1

¹⁷ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

¹⁸ Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

3.4 Kontrollen von Tiertransporten

3.4.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen

Im Rahmen tierschutzrechtlicher Tiertransportkontrollen nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden Transportfahrzeuge, transportierte Tiere und notwendige Dokumente an den Versandorten, während des Transportes, bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf Märkten begutachtet.

In Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 sind besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tierschutzauflagen festgelegt. Gemäß dem Grundsatz dieser Verordnung werden amtliche Kontrollen auf allen relevanten Stufen entlang der Lebensmittelkette durchgeführt. Dazu gehören auch amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Tierschutzauflagen beim Transport, wie beispielsweise

- die Überprüfung der Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere,
- die Überwachung und Kontrolle der zulässigen Transportdauer und
- die Kontrolle von Fahrtenbüchern.

Bei den in den Jahren 2023 und 2024 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und der dabei festgestellten Beanstandungen ergibt sich nachfolgendes in Tabelle 9 zusammengefasstes Bild. Dabei können bei einer Kontrolle auch mehrere Verstöße gleichzeitig auftreten und dokumentiert worden sein.

Tabelle 9 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen¹⁹

Jahr	Anzahl der Kontrollen	Beanstandungen	Beanstandungsrate %	Administrative Maßnahmen
2023	9.311	601	6,5	542
2024	10.240	352	3,4	215

Im **Jahr 2023** wurden insgesamt 9.311 amtliche Kontrollen bei Transporten von Wirbeltieren im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, wobei 601 Transporte beanstandet werden mussten. Der weitaus größte Anteil dieser Kontrollen wird an den jeweiligen

¹⁹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Schlachtbetrieben in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Zudem wurden von Zoll, Polizei und Veterinärämtern unangekündigte Komplexkontrollen auf den durchs Land führenden Bundesautobahnen durchgeführt. Zum Vergleich lag die Beanstandungsquote im Jahr 2020 bei 1,6 Prozent, 2021 bei 1,6 Prozent und 2022 bei 1,3 Prozent.

Die Gesamtanzahl der Kontrollen betrug in diesem Berichtszeitraum bei Rindern 109 (im Vergleich zum Vorjahr +32,9 %), bei Schweinen 2.235 (-13,8 %), bei Schafen/ Ziegen 4 (+300 %), bei Equiden 46 (-37,8 %), bei Geflügel 6.842 (-9,4 %) sowie bei sonstigen Tieren 75 (-13,8 %). Bei den sonstigen Tieren wurden Zootiere (35), Hunde (31), sonstige Wirbeltiere (7), Katzen (1) und Neuweltkameliden (1) kontrolliert.

Die Gesamtzahl der 9.311 amtlichen Kontrollen ist um 1.076 Kontrollen (-10,4 %) im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr (2022: 10.387 durchgeführte Kontrollen) gesunken. Die Anzahl der Kontrollen von Schlachtschweinen hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da die Schlachtzahl erheblich gesunken ist.

Eine sprunghafte Zunahme ist bei der Beanstandung der Transportfähigkeit zu verzeichnen. Von 28 Beanstandungen im Jahr 2022 stieg die absolute Zahl der Beanstandungen im Jahr 2023 um 441 auf insgesamt 469 Beanstandungen an. Vorrangig betraf dies die Transportfähigkeit von Mastgeflügel. Eine Ursache hierfür ist die Durchführung von Schwerpunktkontrollen zum Tierschutz beim Transport bei der Ankunft am Schlachtbetrieb. Hierfür erfolgten Schulungen des amtlichen Kontrollpersonals zur Erkennung, Dokumentation und Bewertung von Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften.

Verstärkt durchgeführt wurden bei Transporten von Schweinen im Jahr 2023 die Kontrollen der Transportfahrzeuge bezüglich der Transportdauer in den Sommermonaten bei Tagestemperaturen über 30° Celsius. Das führte zur o. g. Steigerung der Beanstandungsquote in den Verstoßkategorien 3, 4 und 5.

Entgegen der Vorjahre wurden damit im Berichtsjahr 2023 die meisten Verstöße beim Transport von Geflügel mit 60,9 Prozent festgestellt, bei Schweinen betrug der Anteil 36,9 Prozent. Beides begründet sich in der überwiegenden Anzahl der Transportkontrollen an den in Sachsen-Anhalt ansässigen Schlachtbetrieben und vorrangig waren die Beanstandungen bei der Transportfähigkeit zu verzeichnen.

Die Anzahl der in Sachsen-Anhalt durch die Landkreise und kreisfreien Städte beantragten, aber nicht abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporte ist im Jahr 2023 (16) im Vergleich zum Vorjahr (18) etwas gesunken. Hierbei handelt es sich im Jahr 2023 um elf Schweinetransporte und fünf Rindertransporte. Es konnten unterschiedliche Ursachen,

wie widrige Witterungsverhältnisse, Lenkzeitüberschreitungen, unzureichende Befähigungsnachweise, fehlende Wasserversorgung und Einstreu, technische Defekte und Absagen durch den Exporteur ausgemacht werden.

An die Nationale Kontaktstelle BVL wurden im Jahr 2023 37 Vorgänge, vorwiegend Fahrtenbücher, Nichteinhaltung der Transport- und Pausenzeiten sowie Zweifel an der Gültigkeit des Befähigungsnachweises betreffend, weitergeleitet. Damit stieg im Vergleich zum Vorjahr (14) die Zahl der beanstandeten Transporte mit Weiterleitung an die Nationale Kontrollstelle deutlich an. Sieben Transporte wurden auf Grund grober Abweichungen der Zeitangaben im zurückgesandten Fahrtenbuch und dem GPS-Bericht bei gleichzeitigem Verstoß gegen die Beförderungsdauer von durchschnittlich 39 Stunden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weitergeleitet.

Eine Ursache für den starken Anstieg ist in der Erhöhung der Kontrollintensität zu verzeichnen. So wurden Beanstandungen hinsichtlich der Transportfähigkeit deutlich häufiger festgestellt. Vorrangig betraf dies die Transportfähigkeit von Mastgeflügel, hier stieg die absolute Zahl der Beanstandungen von keiner Beanstandung im Jahr 2022 auf 441 Beanstandungen an. Eine Ursache hierfür ist die Durchführung von Schwerpunktkontrollen zum Tierschutz beim Transport bei der Ankunft am Schlachtbetrieb. Zu diesem Zweck erfolgten im Vorfeld Schulungen des amtlichen Kontrollpersonals zur Erkennung, Dokumentation und Bewertung von Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften.

Ebenfalls wurden bei Transporten von Schweinen im Jahr 2023 die Kontrollen der Transportfahrzeuge bezüglich der Transportdauer in den Sommermonaten bei Tagestemperaturen über 30° Celsius verstärkt durchgeführt. Das führte zur o. g. Steigerung der Beanstandungsquote in den Verstoßkategorien 3 (Transportmittel), 4 (Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten) und 5 (Unterlagen).

Die festgestellten Verstöße wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten geahndet.

Einzelheiten zu den Anzahlen der jeweilig kontrollierten Tierarten und der Zahl der Verstöße in den einzelnen Kategorien sind der Tabelle 10 für 2023 und Tabelle 11 für 2024 zu entnehmen.

Tabelle 10 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2023²⁰

	Rind	Schwein	Schaf/ Ziege	Equiden	Geflügel	Sonstige ²¹
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	109	2.235	4	46	6.842	75
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	2	104	1	0	362	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	0	31	0	0	0	0
3. Beschaffenheit der Transportmittel	0	17	1	0	2	0
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	2	31	0	0	0	0
5. Transportpapiere, Zulassungen des Transportunternehmers, weitere Unterlagen	6	34	1	0	2	0
6. Sonstiges	0	5	0	0	0	0

Im **Jahr 2024** wurden insgesamt 10.240 amtliche Kontrollen durchgeführt. Hierbei lag die Gesamtzahl der Verstöße bei 352, was einer Beanstandungsrate von 3,4 Prozent der kontrollierten Tiertransporte entsprach. Die Beanstandungsquote lag damit zwar klar unter der von 2023, aber immer noch deutlich über der aus den Jahren zuvor. Hierbei wurden bei 352 Kontrollen Verstöße festgestellt, davon mündeten 0 Verstöße in gerichtlichen Maßnahmen. Hieraus lässt sich ableiten, dass bei ca. 3,44 Prozent der Transportkontrollen Verstöße, davon 0 Prozent Verstöße, die in gerichtlichen Maßnahmen mündeten, auftraten. Die absolute Zahl der Tiertransportkontrollen hat im Vergleich zum Vorjahr um 9,98 Prozent zugenom-

²⁰ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

²¹ Sonstige Tierarten wie Zootiere (35), Hunde (31), Katzen (1), Neuweltkameliden (1), sonstige Wirbeltiere (7)

men. Der Zuwachs ist insbesondere auf eine Zunahme bei den folgenden Tierkategorien zurückzuführen: Schafe/Ziegen (ca. 50 % Erhöhung), Equiden (ca. 41,30 % Erhöhung), Geflügel (ca. 14,48 % Erhöhung), Sonstige (ca. 150,67 % Erhöhung). Ein Rückgang war bei Rindern (ca. 33,94 % Abnahme) und Schweinen (ca. 7,11 % Abnahme) festzustellen.

Die Zahl der schwerwiegendsten Verstöße beträgt im Berichtszeitraum 109. Der überwiegende Teil der Verstöße bezog sich auf die Transportfähigkeit der Tiere. 87 Schweine litten an hochgradigen Nabelbrüchen und waren aufgrund dessen nicht transportfähig. Zudem erfolgte die Abgabe von 12 Sauen zur Schlachtung im letzten Drittel der Trächtigkeit, es kam zur Überschreitung der zulässigen Gruppengröße beim Rindertransport und der maximal zulässigen Transportdauer von 4,5 Stunden in den Sommermonaten bei Tagestemperaturen von über 30° Celsius.

Im Berichtsjahr 2024 wurde, wie in den Vorjahren auch, der Hauptanteil aller Transportverstöße bei Schweinen festgestellt. Dies lässt sich auch durch die weitgehende Anzahl der Transportkontrollen bei Schweinen am Schlachthof begründen.

Zudem wurden in mehreren Fällen keine, nicht fristgerechte, unvollständige oder unplausible Kopien des ausgefüllten Fahrtenbuches nach Abschluss von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen an die zuständige Behörde des Versandortes zurückgesandt. In 48 Fällen erfolgte eine Abgabe von Vorgängen an die Nationale Verbindungsstelle (BVL). Damit ist die Anzahl im Vergleich zu den Vorjahren erneut gestiegen (2022 = 14 und 2023 = 37).

Ursächlich für die o. g. Verstöße waren v. a. mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des Organisations, Fahrers bzw. des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen trotz Kenntnis.

Der Hauptanteil aller Transportverstöße wurde 2024, wie in den Vorjahren auch, bei Geflügel und Schweinen festgestellt. Dies lässt sich durch die weitgehende Anzahl der Transportkontrollen an den Schlachthöfen begründen.

Ursächlich für die o. g. Verstöße waren vor allem mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des Organisations, Fahrers beziehungsweise des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen trotz Kenntnis.

Zudem wurden in mehreren Fällen keine, nicht fristgerechte, unvollständige oder unplausible Kopien des ausgefüllten Fahrtenbuches nach Abschluss von langen, grenzüberschreitenden Beförderungen an die zuständige Behörde des Versandortes zurückgesandt.

Tabelle 11 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2024²²

	Rind	Schwein	Schaf/ Ziege	Equiden	Geflügel	Sonstige ²³
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	72	2.076	6	65	7.833	188
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	1	158	0	0	0	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	1	25	0	0	108	0
3. Beschaffenheit der Transportmittel	1	14	0	0	2	1
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	0	11	0	0	0	0
5. Transportpapiere, Zulassungen des Transportunternehmers, weitere Unterlagen	1	24	0	0	0	2
6. Sonstiges	0	3	0	0	0	0

Generell gilt bei nationalen Tiertransporten, dass bei der Feststellung von Verstößen (wie Überladung oder Transport hochtragender Tiere) und in Abhängigkeit der Schwere beziehungsweise Häufigkeit, eine Weitergabe der Informationen an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes und des Transportunternehmens, erfolgt. Wenn am Bestimmungsort (Schlachthof) eine Transportunfähigkeit festgestellt wird, findet die Weitergabe der Information ebenfalls an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes statt.

²² Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

²³ Sonstige Tierarten wie Hunde (67), Zootiere (57), Vögel außer Geflügel (39), Katzen (10), Neuweltkameliden (3), Gehegewild (1) und sonstige Wirbeltiere (11)

Bei grenzüberschreitenden Transporten nimmt das Landesverwaltungsamt die Aufgaben der Verbindungsstelle nach Verordnung (EU) 2017/625 für Sachsen-Anhalt wahr. Bei der Feststellung von Verstößen bei der Transportdurchführung werden diese von den zuständigen Ämtern der Landkreise und kreisfreien Städte mitgeteilt und vom Landesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Nationale Verbindungsstelle Deutschlands weitergeleitet.

3.4.2 Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. So lautet der Grundsatz der europäischen Transportverordnung Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Diese Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sieht Kontrollen der Tiere bei der Ankunft oder beim Verlassen der Europäischen Union vor. Mit den umfassenden Vorschriften soll das Wohlbefinden der Tiere sichergestellt und Verletzungen sowie unnötiges Leiden der Tiere verhindert werden. Danach ist es wichtig, dass alle Akteure in der Transportkette ihren Verpflichtungen nachkommen, seien es Landwirte, Transportunternehmen oder Tierärzte.

3.4.2.1 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

Den nachfolgend dargelegten Tabellen ist die Anzahl der aus Sachsen-Anhalt verbrachten und exportierten Tiere zu entnehmen. Es findet eine Differenzierung zwischen Zucht- beziehungsweise Mast- oder Schlachtvieh sowie zwischen innergemeinschaftlich (Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation) verbrachten oder ausgeführten (außerhalb Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation, sogenannte Drittländer) Tieren statt. Die Daten wurden aus der Datenbank TRACES (Trade Control and Expert System) entnommen.

Bei den transportierten Schweinen handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, bei Rindern um Zuchttiere für den Handel und Export, die zum Zeitpunkt ihrer Verladung im Herkunftsbetrieb einer Kontrolle unterzogen wurden.

3.4.2.1.1 Nutztiere, die für die Schlachtung vorgesehen sind²⁴

Tabelle 12 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2023

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Rinder ²⁵	**	**	Italien, Polen
Schweine	322	48.450	Bulgarien, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Ungarn <i>Bosnien und Herzegowina (3 Transporte/ 432 Tiere)</i>
Equiden ²⁶			
Schafe	0	0	--
Ziegen	0	0	--

Tabelle 13 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2024

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich
Rinder	11	339	Italien, Polen
Schweine	290	42.368	Italien, Polen
Equiden ²⁷			
Schafe	0	0	--
Ziegen ²⁸	**	**	Niederlande

²⁴ Datenquelle: Datenbank TRACES (Trade Control and Expert System)

²⁵ Die Daten liegen dem Berichtersteller vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

²⁶ Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES classic nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden, daher zusammenfassende Angaben unter 3.4.2.1.2., Tabelle 14

²⁷ Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES classic nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden, daher zusammenfassende Angaben unter 3.4.2.1.2., Tabelle 15

²⁸ Daten liegen dem Berichtersteller vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

3.4.2.1.2 Nutztiere, die für die Zucht oder Mast vorgesehen sind²⁹

Tabelle 14 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2023

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Rinder	110	3.191	Belgien, Bulgarien, Estland, Italien, Lettland, Niederlande, Polen, Rumänien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn
Schweine	246	121.372	Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn; <i>Bosnien und Herzegowina, Republik Moldau (5 Transporte/ 1.531 Tiere)</i>
Equiden ³⁰	29	51	Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien
Schafe	0	0	--
Ziegen	0	0	--

²⁹ Datenquelle: TRACES classic

³⁰ Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES classic nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden.

Tabelle 15 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2024

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innerschwarz und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Rinder	59	1.841	Dänemark, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn; <i>Kosovo, Türkei (2 Transporte/ 104 Tiere)</i>
Schweine	179	85.058	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Rumänien, Spanien, Ungarn; <i>Bosnien und Herzegowina, Republik Moldau (4 Transporte, 550 Tiere)</i>
Equiden	37	49	Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn <i>Großbritannien (2 Transporte/2 Tiere)</i>
Schafe ³¹	**	**	Dänemark
Ziegen	0	0	--

3.4.2.2 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt nicht abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

Mit Blick auf die nicht abgefertigten Transporte ist festzustellen, dass sich der Wert im Jahr 2023 und 2024 im Vergleich zu den Vorjahren (2022:18 abgesagte Transporte) weiter verringert hat. Bei der überwiegenden Zahl nicht abgefertigter Transporte handelte es sich 2023 um Schweinetransporte. Im Gegensatz dazu waren 2024 die etwas mehr nicht abgefertigten Transporte Rindertransporte.

³¹ Daten liegen dem Berichtersteller vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tabelle 16 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2023³²

Tierart	Anzahl der Transporte	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	11	widrige Witterungsverhältnisse, fehlende Wasserversorgung und Einstreu, Transportfahrzeug defekt (Tränke, Lüfter), fehlende Reinigung des Fahrzeuges, gefälschte/ nicht verifizierbare Befähigungsnachweise
Rinder	5	Absage durch Organisator/ Unternehmen, Plausibilität Fahrtenplanung

Tabelle 17 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2024³³

Tierart	Anzahl der Transporte	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	3	Widrige Witterungsverhältnisse, Transportfahrzeug defekt (Lüfter), Frostschutzmittel im Tränkwasser
Rinder	5	Fehlende Zuverlässigkeit des Organisations/ Transportunternehmens

3.4.2.3 Gegenseitiger Informationsaustausch durch Mitteilung von Verstößen

Gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625 haben die Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Verbindungsstelle einzurichten. In Sachsen-Anhalt wird diese Aufgabe im Bereich Tiertransporte vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen. Mitteilungen über Verstöße beim Tiertransport werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Weitergabe an die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates weitergereicht. An die Verbindungsstelle Deutschlands, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wurden im Jahr 2023 36 (25 Rindertransporte, 11 Schweinetransporte) und im Jahr 2022 49 Vorgänge (42 Schweinetransporte, 7 Rindertransporte) vom Landesverwaltungsamt weitergeleitet.

³² Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

³³ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Gründe dafür waren in den beiden Jahren unter anderem:

- nicht zurückgesandtes oder unzureichend ausgefülltes Fahrtenbuch,
- Abweichungen von der Routenplanung, Unplausibilität der satellitengestützten Aufzeichnungen,
- Zweifel an der Gültigkeit des Befähigungsnachweises für den jeweiligen Fahrer,
- Hinweise auf einen mangelhaften Gesundheitszustand der Tiere,
- Nichteinhaltung der Transportzeit,
- Ungeeignetes Transportfahrzeug.

Damit stieg die Zahl der an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldeten Transporte deutlich an (2021: 6, 2022: 9 Vorgänge).

2023 wurden zudem sieben beanstandete Transporte vom Landesverwaltungsamt wegen einer Drittlandsbetroffenheit an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgegeben. Gründe hierfür waren große Abweichungen der Zeitangaben im zurückgesandten Fahrtenbuch und im GPS-Bericht. Außerdem kam es in allen Fällen zu einem Verstoß gegen die Beförderungsdauer.

3.5 Schutz von Tieren bei der Betäubung und Tötung

Wirbeltiere dürfen nur nach wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ausnahmen bestehen nur, wenn dies nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist, insbesondere ein unmittelbares und beträchtliches Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen vorliegt, zum Beispiel bei Notschlachtungen/Nottötungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Wirbeltiere töten darf nur, wer die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Wer regelmäßig im Rahmen der Berufsausübung oder einer Gewerbsmäßigkeit Tiere betäubt oder tötet, benötigt darüber hinaus einen Sachkundenachweis. Bei der Schlachtung dürfen in allen Bereichen, von der Handhabung und Pflege bis zur Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung der Tiere, nur Personen mit einem amtlichen Sachkundenachweis (nach Sachkundes Schulung und -prüfung) tätig werden.

Die zwei maßgeblichen Rechtstexte beim Betäuben und Töten von Wirbeltieren sind die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung und Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung). Die Verordnungen regelt den Umgang mit Tieren (betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten) im Rahmen der Schlachtung, bei behördlich veranlassten Tötungen und Nottötungen in Nutztierhaltungen sowie Anforderungen an das Aufbewahren, Betäuben und Töten von Fischen und Krebstieren, die zur Nahrungsmittelgewinnung bestimmt sind. Ausnahmen bestehen im Zusammenhang mit Tierversuchen, Jagd und Fischerei, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und ernster Gefährdung des Menschen. Die Maßgaben des Tierschutzgesetzes bleiben aber auch in diesen Fällen bestehen.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zuständige Behörde für eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten ist das Landesverwaltungsamt.

Für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitete Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ herangezogen, welches zuletzt im Oktober 2024 aktualisiert wurde. Dieses Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchgeführt und dokumentiert werden können.

Wie aus Tabelle 18 ersichtlich, liegt insbesondere im Jahr 2023 eine hohe Anzahl festgestellter Verstöße bei der Kontrolle von Einrichtungen zur Betäubung, Schlachtung und Tötung vor, allerdings liegen die Kontrollzahlen im Jahr 2024 bereits wieder auf dem Niveau der Vorjahre 2019 bis 2022 bzw. darunter (2019: 45, 2020: 38, 2021: 23, 2022: 8 Einzelverstöße). Begründet ist dies mit der Einrichtung eines neuen Betäubungsverfahrens an einer in Sachsen-Anhalt ansässigen Schlachtstätte und der Begleitung durch die zuständige Behörde und damit einhergehender verstärkter amtlicher Überwachung.

Hauptgründe für Verstöße waren: Mangelhafte Sauberkeit, mangelhafte Standardarbeitsanweisungen, mangelhafter oder fehlender Einsatz Betäubungs-/Tötungsverfahren, Ersatzgerät zur Betäubung nicht in unmittelbarer Nähe, Zeit zwischen Betäubung und Entblutung überschritten, mangelhafte Ausstattung/ Betreuung von Tieren (Fütterung, Tränkeinrichtungen).

Tabelle 18 Amtliche Kontrollen zum Zeitpunkt der Schlachtung/ Tötung³⁴

Berichtsjahr	2023	2024
Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	84	73
Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	70	45
Anzahl der festgestellten Verstöße (Einzelverstöße)	101	5
Anzahl der behördlichen Maßnahmen (mündliche Belehrungen, Anordnungen, Bußgelder)	97	5

Aufgrund der Übertragung durch das damalige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau für die Organisation und die **Durchführung der Sachkundes Schulungen und -prüfungen zum Ruhigstellen, Betäuben und Töten** für Schweine, Schafe und Ziegen zuständig.

In den beiden Jahren des Berichtszeitraumes 2023 und 2024 führte die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau je einen Lehrgang mit insgesamt 10 Teilnehmenden zur Erlangung der Sachkunde im Zentrum für Tierhaltung und Technik der Landesanstalt in Iden durch. Das Landesamt für Verbraucherschutz ist in die Wissensvermittlung und Prüfungen eingebunden.

Ebenso wurde dem Beratungs- und Schulungsinstitut (bsi) Schwarzenbek die Organisation und Durchführung von Sachkundes Schulungen und -prüfungen für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel übertragen. So konnten im Jahr 2023 drei Kurse inklusive Prüfung mit insgesamt 27 Teilnehmern (fünf Teilnehmer in der Tierart Schwein und 22 Teilnehmer Tierart Geflügel) und im Jahr 2024 sieben Kurse inkl. Prüfung mit 69 Teilnehmern (4 Teilnehmer Tierart Schwein, 65 Teilnehmer Tierart Geflügel) durchgeführt werden.

Neben den Kursen zur Sachkunde zum Ruhigstellen, Betäuben und Töten wird die Durchführung eines Kurses zur Erlangung der **Sachkunde für die Nottötung von Schweinen** angestrebt. Dieser eintägige Kurs soll Tierhaltern sowie Angestellten in Schweinehaltungen sowohl das benötigte theoretische Wissen als auch die praktischen Fähigkeiten vermitteln, die im Rahmen des Kurses ohne den Einsatz lebender Tiere anhand spezieller Modelltiere mittels digitaler Simulation erlangt werden. Die Etablierung des Kurses ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

³⁴ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein **Schlachten ohne Betäubung (Schächten)** erteilt hat. Diese darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Eine solche Ausnahmegenehmigung wurde in den Jahren des Berichtszeitraumes in Sachsen-Anhalt nicht beantragt und somit auch nicht erteilt.

3.6 Schutz von Heimtieren

Als Heimtiere werden Tiere bezeichnet, die zusammen mit dem Tierhalter in einem Haushalt leben. Meist handelt es sich um Säugetiere, aber auch viele Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie Wirbellose werden als Heimtiere gehalten. Überwiegend dienen sie der Unterhaltung und Freude des Menschen. In anderen Fällen sind Heimtiere verlässliche Begleiter und unterstützen die Menschen, beispielsweise als Therapiehunde. In Deutschland leben laut aktueller Datenerhebung des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. weniger Heimtiere als im vergangenen Berichtszeitraum. (2024: 33,9 Millionen Heimtiere, 2022: 34,4 Millionen Heimtiere (ohne Zierfische und Terrarientiere)). Damit werden in 44 Prozent (-2 %) aller Haushalte Heimtiere gehalten. Vorrangig werden in Familien (68 %, + 1 %) Heimtiere gehalten. 14 Prozent (+/- 0 %) aller Haushalte besitzen mindestens zwei Heimtierarten. Weitere Informationen sind in Abbildung 3 dargestellt.

Private Heimtierhaltungen unterliegen nicht, wie beispielsweise Tierheime oder Hundeschulen, einer regelmäßigen amtlichen Tierschutzüberwachung. Eine verpflichtende Datenerhebung findet deshalb nicht statt und kann hier auch nicht abgebildet werden. Trotzdem erfolgen amtliche Kontrollen. Meist werden die zuständigen Behörden wegen einer Tierschutzanzeige tätig.

Neben dem Tierschutzgesetz, das die Ausrichtung des gesamten nationalen Tierschutzrechts festlegt, gibt es nur wenige konkretisierende verbindliche Vorschriften zur Heimtierhaltung und -betreuung. Dazu zählt die Tierschutz-Hundeverordnung. Für die Beurteilung der Haltung von heimischen und insbesondere exotischen Kleinsäugetern, Ziervögeln, Reptilien, Amphibien oder Zierfische können die zuständigen Behörden auf eine Reihe von Gutachten, Merkblättern, Leitlinien und Empfehlungen zurückgreifen. Insbesondere die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Dokumente haben den Rang von Sachverständigen-

gutachten. Sie sind für die Tierhalter und für den Vollzug des Tierschutzrechtes äußerst hilfreich und werden auch durch Gerichte häufig in Streitfällen herangezogen. Obwohl sich die meisten Tierhalter liebevoll um ihre Schützlinge kümmern, kommt es nicht selten zu tierschutzrelevanten Feststellungen der zuständigen Tierschutzbehörde bei Kontrollen in privaten Haushalten. Dies ist meistens auf die nicht vorliegende notwendige Sachkenntnis über die erforderlichen Haltungsbedingungen sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Pflege und Betreuung der Heimtiere durch den Tierhalter zurückzuführen.

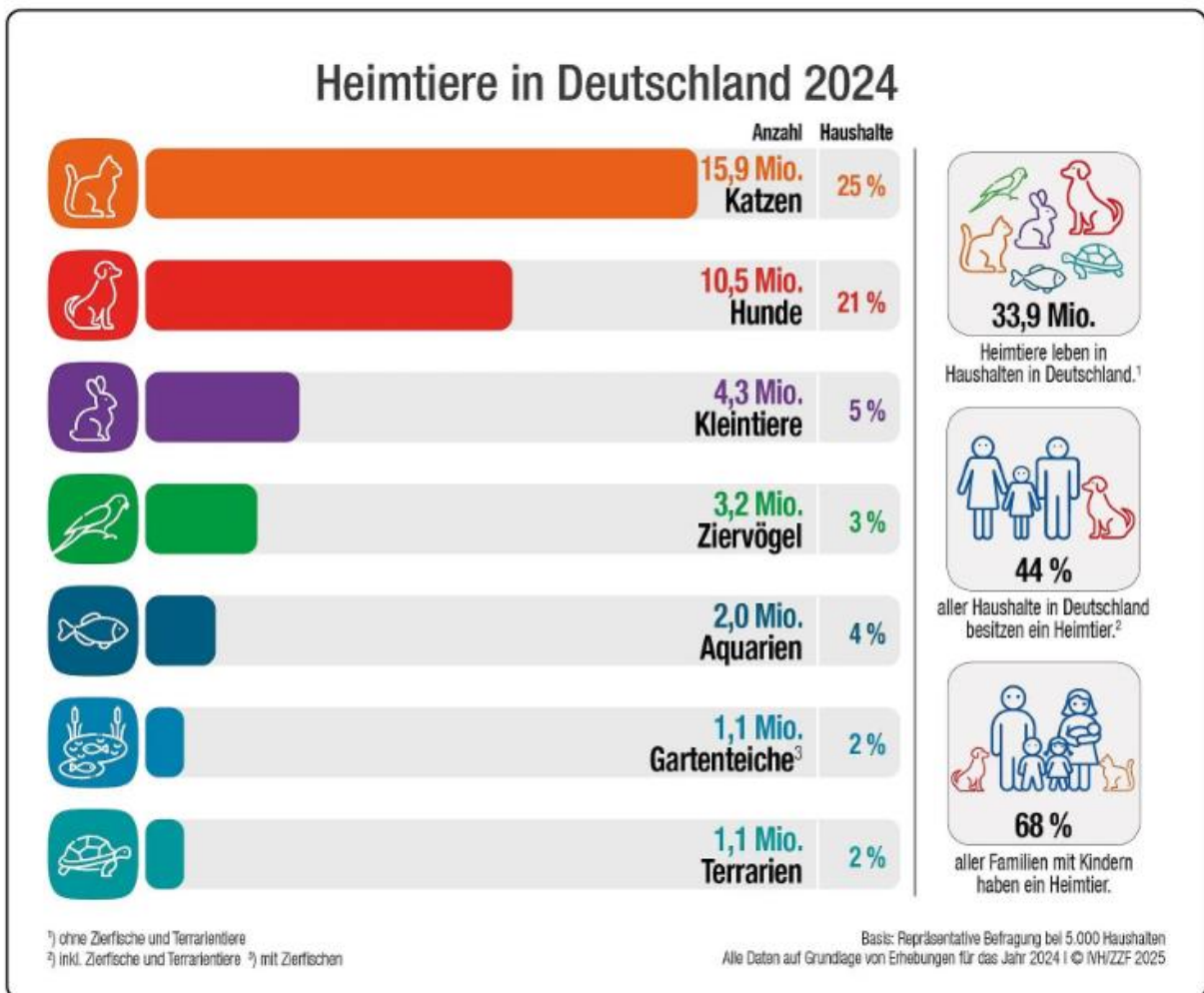


Abbildung 2 Heimtiere in Deutschland 2024³⁵

³⁵ ZZf/IVH Infografik „Heimtiere in Deutschland 2024“, Bildquelle: <https://www.zzf.de/marktdaten/heimtiere-in-deutschland>

3.7 Tierversuche

Tierversuche umfassen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken, zur Entnahme von Organen und Geweben zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein können. Solche Eingriffe sind in Deutschland nur unter strengen gesetzlichen Vorgaben zulässig und dürfen ausschließlich zu den genannten Zwecken durchgeführt werden. Die rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit, Durchführung und Erfassung von Tierversuchen bildet neben dem Tierschutzgesetz insbesondere die Tierschutz-Versuchstierverordnung sowie die Versuchstiermeldeverordnung.

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung konkretisiert die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und setzt gleichzeitig die EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, in nationales Recht um. In Deutschland erfolgte die Umsetzung dieser Richtlinie im Jahr 2013. Da die Europäische Kommission jedoch Defizite in der Umsetzung feststellte, leitete sie im Jahr 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Dies führte 2021 zu einer Überarbeitung der nationalen Regelungen, um die vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie sicherzustellen.

Nach dem Grundsatz des § 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, einem Tier ohne einen vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Ein vernünftiger Grund liegt bei Tierversuchen vor, sofern:

- der Tierversuch unerlässlich, also unumgänglich und zwingend erforderlich ist,
- es keine anderen Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zur Verfolgung des angestrebten Zweckes gibt,
- die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden oder Schäden und die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß reduziert wurden und
- die Tierart verwendet wird, deren artspezifische Fähigkeit, unter der Versuchseinwirkung zu leiden, am geringsten ausgeprägt ist.

In dieser Regelung findet sich das sogenannte 3R-Prinzip wieder, welches 1959 von William Russell und Rex Burch formuliert wurde. Es stellt eine ethische Leitlinie für den Umgang mit Tierversuchen in der Wissenschaft dar. Es beruht auf drei zentralen Grundsätzen (siehe Abbildung 3):

- **Replace (Ersetzen):** Tierversuche sollen – soweit möglich – durch alternative Methoden ersetzt werden, zum Beispieldurch In-vitro-Tests, Computersimulationen oder den Einsatz von Organoiden.

- **Reduce (Verringern):** Die Anzahl der eingesetzten Versuchstiere ist auf das notwendige Minimum zu beschränken, ohne die Aussagekraft der wissenschaftlichen Ergebnisse zu gefährden.
- **Refine (Verbessern):** Die Methoden sind so zu gestalten, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere auf ein Minimum reduziert werden.



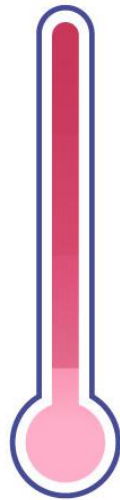
Abbildung 3 Schaubild 3R-Prinzip bei Tierversuchen

Ziel des 3R-Prinzips ist es, das ethisch vertretbare Maß bei wissenschaftlichen Tierversuchen zu gewährleisten und den Tierschutz in der Forschung kontinuierlich zu verbessern.

Das bedarf einer sorgfältigen Abwägung der verantwortlichen Wissenschaftler und Behörden, bei der die Notwendigkeit und Angemessenheit des geplanten Tierversuchs im Verhältnis zur zu erwartenden Belastung der Versuchstiere zu beurteilen ist.

Jeder Tierversuch ist dahingehend zu evaluieren, welcher Grad der Belastung den Tieren voraussichtlich zugefügt wird. Hierzu erfolgt gemäß Artikel 15 der EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) eine Einteilung in vier Schweregrade. Die jeweiligen Schweregrade sind in Abbildung 4 dargestellt.

Welche Belastungskategorien unterscheidet das Tierschutzgesetz bei Tierversuchen?



Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion

Verfahren unter Vollnarkose, aus der das Tier nicht mehr erwacht

- ▶ Beispiele: Vorbereitung eines Versuchstiers auf Gewebeschnitte; Lungenuntersuchungen, durch die eine maschinelle Beatmung notwendig wird

Schweregrad 3

schwere Belastung

- ▶ Beispiele: Implantation eines Kunstherzes, tödlich verlaufende Krebskrankheiten und Giftigkeitstests, soziale Isolation

Schweregrad 2

mittlere Belastung

- ▶ Beispiele: Legen eines Dauerkatheters, Giftigkeitstests, chirurgische Eingriffe unter Vollnarkose, die mit postoperativen Schmerzen verbunden sind

Schweregrad 1

geringe, kurzfristige Belastung

- ▶ Beispiele: Injektionen, Blutentnahme, Ohrlochmarkierung, Entfernen der Schwanzspitze zur genetischen Bestimmung von Mäusen

Abbildung 4 Belastungskategorien bei Tierversuchen

3.7.1 Genehmigungen von Tierversuchen

Wenn Einrichtungen Versuchstiere halten, züchten oder in Tierversuchen verwenden wollen, müssen sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz beantragen. Die zuständigen Behörden prüfen dabei, ob alle Anforderungen für eine artgerechte Haltung und Zucht der Versuchstiere erfüllt sind. Erst nachdem die Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz erteilt wurde, ist es gestattet, Versuchstiere zu halten, zu züchten oder zu verwenden.

Tierversuche sind gemäß § 8 TierSchG grundsätzlich genehmigungspflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren möglich.

In Sachsen-Anhalt ist die zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvorhaben (Tierversuchsanträge) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (gemäß § 8 und § 8a Tierschutzgesetz). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz und die Überwachung der Durchführung genehmigter Tierversuche zuständig.

Die Genehmigungsbehörde beruft eine Kommission zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben ein. Die Einberufung dieser Kommission ist

verpflichtend gemäß Tierschutzgesetz vorgeschrieben und wird zu zwei Dritteln aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern von Tierschutzorganisationen zusammengesetzt.

Die Anzahl der Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen für den Berichtszeitraum 2023 und 2024 ist in der Tabelle 19 dargestellt.

Tabelle 19 Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen ³⁶

	2023	2024
Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen	49	26
davon		
Genehmigt (in 2023, 2024 und 2025)	29	8
davon		
nach vereinfachtem Genehmigungsverfahren	3	2
abgelehnt	0	0

Tierversuche werden zumeist an und von Hochschulen und Universitäten durchgeführt. Daneben gibt es weitere Forschungseinrichtungen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Forschungseinrichtungen, die in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 und 2024 Tierversuche durchgeführt haben.

³⁶ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tabelle 20 Art und Anzahl der Forschungseinrichtungen 2023 und 2024 ³⁷

Art der Forschungseinrichtung	Anzahl der Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die Tierversuche durchführen	
	2023	2024
Universitäre Einrichtungen	8	8
Außeruniversitäre Institute	3	3
Landeseinrichtung	2	1
Privatunternehmen	-	-
Einzelunternehmer (Wildtierforschung)	-	-
Eingetragener Verein (Wildtierforschung)	-	-
Einrichtungen, die ihren Sitz außerhalb ST haben, aber in ST Versuche durchführen	-	1
Gesamtzahl	13	13

3.7.2 Anzahl der verwendeten Tiere in Tierversuchen

Die Anzahl der tatsächlich in jedem Tierversuch verwendeten Tiere sowie der Grad der durch das Einzeltier tatsächlich erfahrenen Schmerzen, Leiden und Schäden ist von jeder Einrichtung jährlich gemäß der Versuchstiermeldeverordnung zu melden. Die Anzahl der verwendeten Tiere in den Tierversuchen ist im Berichtszeitraum im Vergleich zu den letzten Berichtszeiträumen weiter zurückgegangen. Näheres dazu in Abbildung 5.

³⁷ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

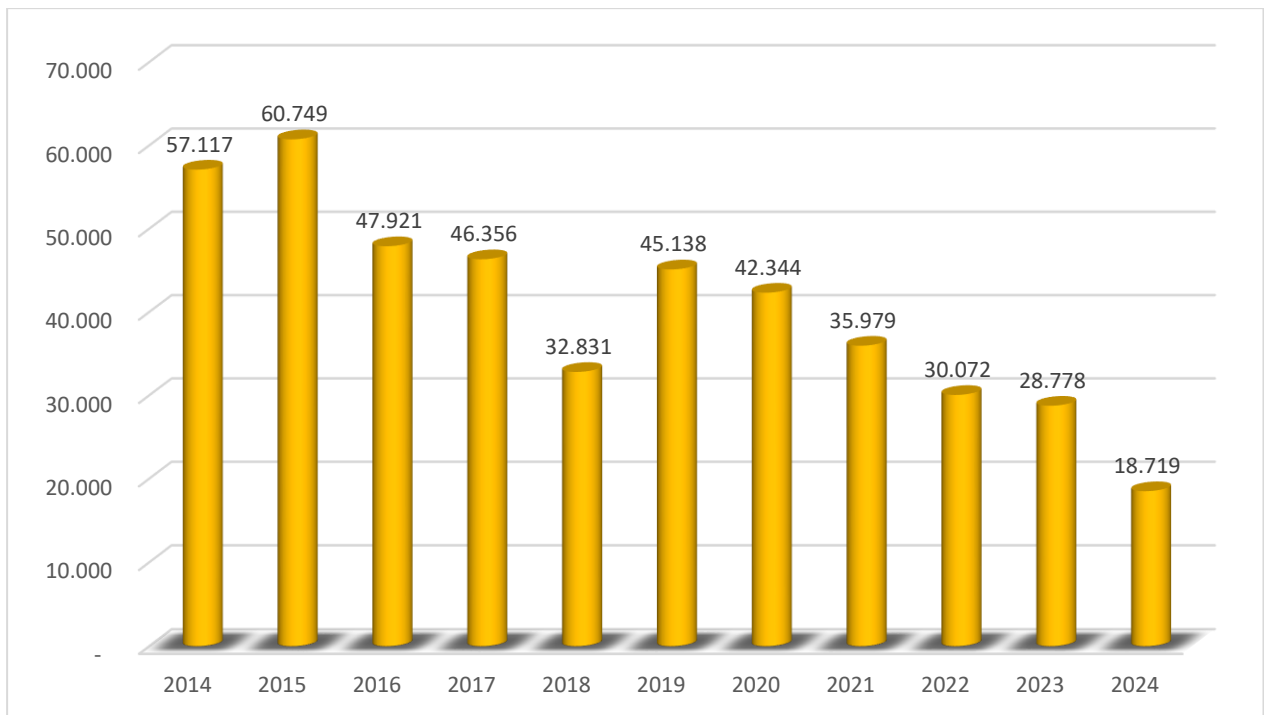


Abbildung 5 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt 2014 bis 2024³⁸

Die Gesamtzahl der verwendeten Tiere setzt sich zusammen aus der Anzahl der Tiere, die tatsächlich in einem Tierversuch gemäß § 7 Tierschutzgesetz eingesetzt wurden und aus der Anzahl der Tiere, die getötet wurden, ohne in einem Tierversuch verwendet worden zu sein. Diese Tiere dienen der Gewinnung von Organen oder Geweben, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Seit 2021 werden aufgrund einer Änderung der Versuchstiermeldeverordnung auch Tiere erfasst, die zwar für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet, jedoch nicht eingesetzt wurden. Im Jahr 2023 wurden so 17.065 und im Jahr 2024 6.726 sogenannte „überzählige“ Versuchstiere gemeldet. Diese Tiere sind häufig solche, die zum Beispiel nicht das erforderliche Geschlecht für den Tierversuch aufweisen oder Tiere, die in der Zucht von genetisch veränderten Tierlinien entstanden sind, jedoch die gewünschte genetische Veränderung nicht aufweisen und daher nicht für Versuche verwendet werden können.

Die EU-Versuchstiermeldeverordnung verlangt neben der Erfassung der eingesetzten Tiere auch Angaben zum Zweck der Verwendung sowie zur Schwere der durch die Verwendung verursachten Schmerzen, Leiden oder Schäden (leicht, mittel, schwer). Zusätzlich werden

³⁸ Datenquelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tiere erfasst, die unter Narkoseversuchen verwendet wurden und aus denen keine Wiederherstellung der Lebensfunktionen erfolgte.

Im Jahr 2023 wurde für 1,2 Prozent der verwendeten Versuchstiere der Belastungsgrad „Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ gemeldet. 59 Prozent der verwendeten Versuchstiere wurden einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 37,4 Prozent einer mittleren und 1,2 Prozent einer schweren Belastung.

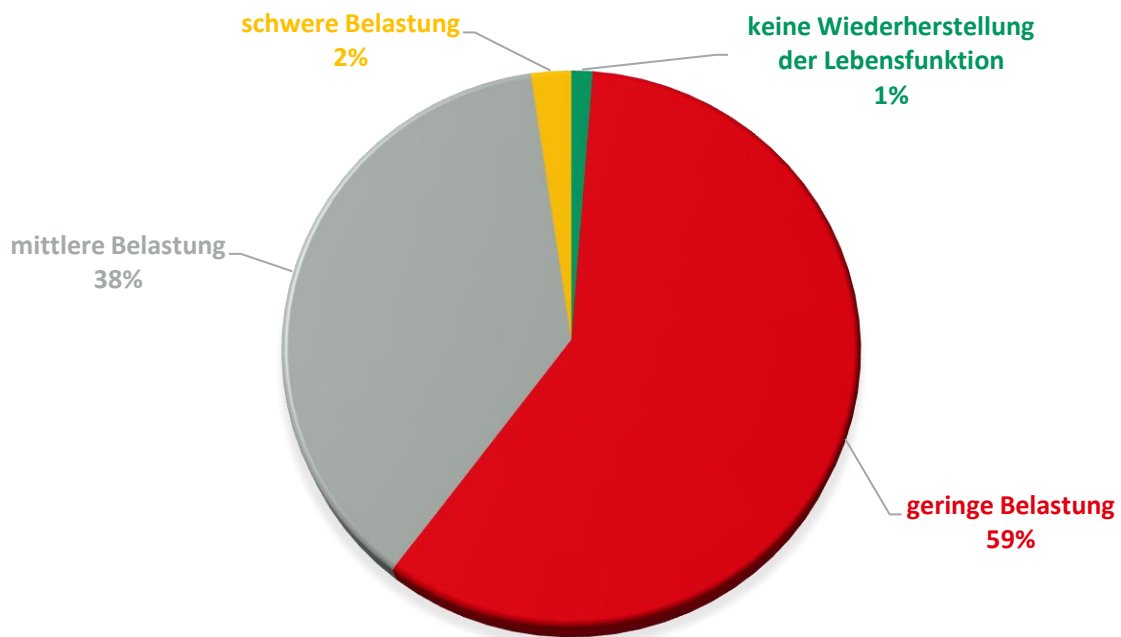


Abbildung 6 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2023³⁹

Im Jahr 2024 wurde für 2,7 Prozent der verwendeten Versuchstiere der Belastungsgrad „Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ angegeben. 52,3 Prozent der verwendeten Versuchstiere wurden einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 40,4 Prozent einer mittleren und 4,7 Prozent einer schweren Belastung.

³⁹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Werte gerundet

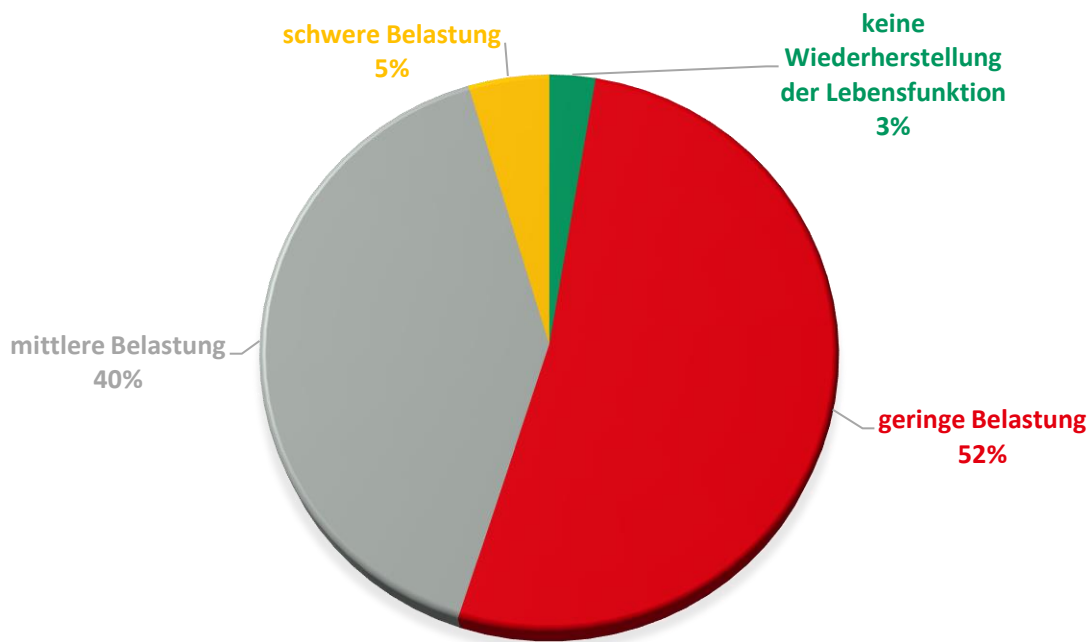


Abbildung 7 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2024⁴⁰

Die Abbildungen 8 und 9 verdeutlichen, zu welchem Verwendungszweck in Sachsen-Anhalt Tierversuche durchgeführt wurden.

3.7.3 Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen

Tabelle 21 Kontrollen von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen⁴¹

	2023	2024
Gesamtzahl Kontrollen	16	16
davon angekündigt	6	12
davon unangekündigt	10	4
Festgestellte Verstöße und Mängel	8	8

Die zuständigen Kontrollbehörden reagierten fallspezifisch und trafen zur Beseitigung festgestellter Verstöße sowie zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen.

⁴⁰ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Werte gerundet

⁴¹ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

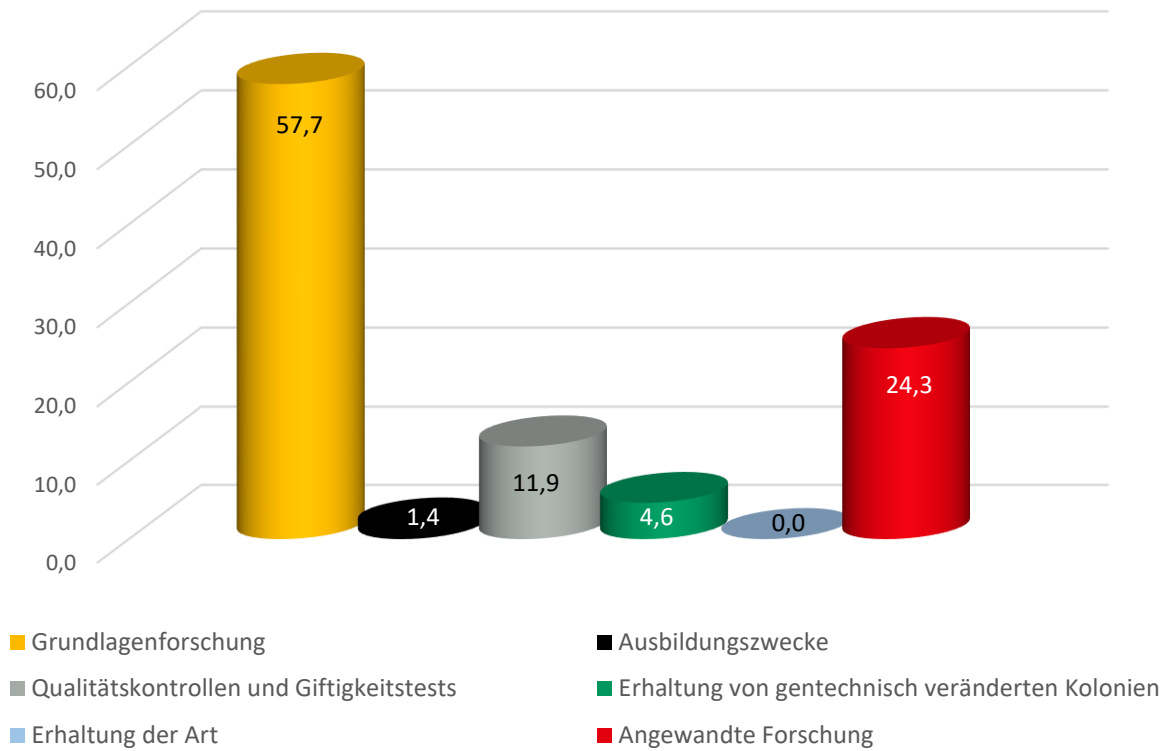


Abbildung 8 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2023⁴²

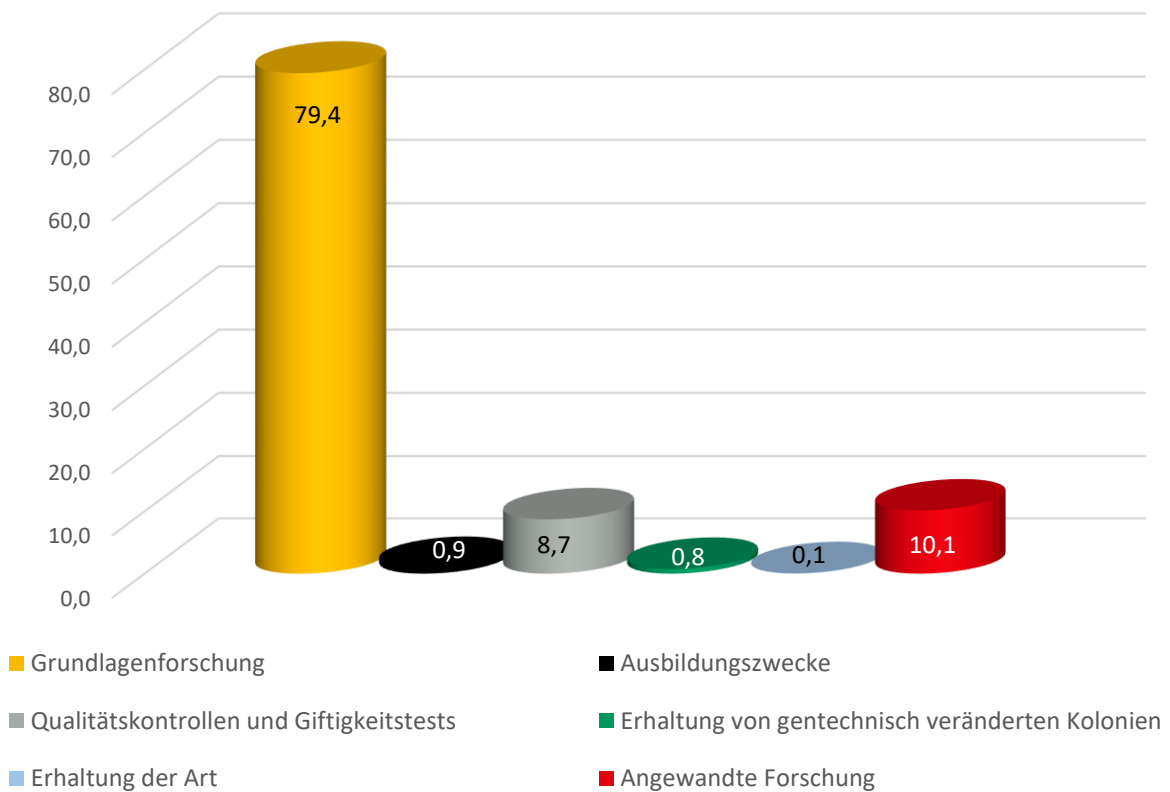


Abbildung 9 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2024⁴³

⁴² Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

⁴³ Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

4. Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Der Tierschutzdienst des Landes ist Teil des Fachbereiches Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierschutzdienstes unterstützen alle drei Stufen der Veterinärverwaltung in Sachsen-Anhalt bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen rund um die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel. Zu diesem Zweck werden zum Beispiel Vor-Ort-Kontrollen der Landkreise und kreisfreien Städte in Tierhaltungen begleitet und Gutachten unter Würdigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Außerdem werden regelmäßig bestimmte Fragestellungen praktisch und theoretisch erörtert sowie entsprechende Stellungnahmen verfasst.

Darüber hinaus arbeitet der Tierschutzdienst landesintern sowie bundesweit in verschiedenen Arbeitsgruppen mit, wodurch die Vernetzung und der Informationsaustausch mit anderen Institutionen gefördert werden. Dies führt letztlich auch zu neuen Impulsen und einer Meinungsbündelung.

Der ebenfalls am Fachbereich ansässige technische Kontrolldienst unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte durch technische Begutachtungen von zulassungs- und überwachungspflichtigen Anlagen zur tierschutzgerechten Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren.

4.1 Tierschutzdienst Rind

Hauptaufgabe des Tierschutzdienstes Rind ist die fachliche Unterstützung der zuständigen Behörden in allen Fragen zum Tierschutz beim Rind. Insgesamt gab es in den Jahren 2023 und 2024 14 gemeinsame Tierschutzkontrollen mit der jeweils zuständigen Behörde.

Anlass mehrerer Kontrollen im Berichtszeitraum waren die unterbliebene oder falsche Pflege und Versorgung sowie die fehlende oder falsche Versorgung und Behandlung von kranken oder verletzten Tieren. Meist war eine fehlende Sachkunde bei der Haltung und Betreuung von Rindern oder die persönliche Überforderung durch fehlendes oder unzureichend ausgebildetes Personal die Ursache. In drei Fällen kam es zu Strafanzeigen durch die zuständige Behörde, wovon eine in einem Gerichtsverfahren mündete.

Zudem erfolgte die Begleitung der amtlichen Kontrolle einer Milchviehhaltung aufgrund einer hohen Anzahl von Notschlachtungen in dem Betrieb.

Notschlachtungen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen außerhalb eines Schlachthofes

durchgeführt werden. So muss ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat, unter anderem frische Verletzungen und Knochenbrüche. Alte Verletzungen und alle sonstigen krankhaften Zustände stellen keinen Ausnahmetatbestand für eine Notschlachtung mit anschließender Verwendung des Fleisches zum menschlichen Verzehr dar. Hier hat aus Tierschutzgründen die ordnungsgemäße Versorgung des Tieres durch Hinzuziehung eines Tierarztes zur Behandlung oder die Nottötung zu erfolgen. Zur Sicherstellung der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Anforderungen bei einer Notschlachtung muss ein amtlicher Tierarzt, eine amtliche Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine Tierärztin im amtlichen Auftrag für die Schlachtieruntersuchung hinzugezogen werden. Die Notschlachtung hat schnellstmöglich nach dem Unfall erfolgen.

Kommt es vermehrt zu Notschlachtungen in einem Betrieb hat der Tierhalter die Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen zu überprüfen. Das Ziel solcher Kontrollen ist deshalb die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Tierhalters hinsichtlich der Identifizierung von Verletzungsgefahren für die Rinder und deren Abstellung.

Betriebe können auch aufgrund von erhöhten Merzungs- oder Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig werden. Hierzu steht in Sachsen-Anhalt das Software-Tool TIRAMISA (Tiergesundheitliche Risikoanalyse in Milchviehbetrieben Sachsen-Anhalts) zur Identifizierung solcher Betriebe zur Verfügung. Das Programm kann automatisiert Merzungs- und Verendungsdaten von Milchviehbetrieben je Jahr und Landkreis auswerten. Zusätzlich werden die Kälberverluste berechnet. Grundlage hierfür ist die Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT). Seit einigen Jahren können diese Daten auch für Mutterkuhhaltungen und Mastbetriebe ausgewertet werden (TIRAMUST). Diese Berechnungen führt das Landesamt nach Beauftragung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt durch, welche diese Daten in ihre Risikobewertung zur Durchführung amtlicher Kontrollen einbeziehen. Bei Auffälligkeiten können im Anschluss auch unmittelbare anlassbezogene gemeinsame Tierschutzkontrollen vor Ort erfolgen.

4.2 Tierschutzdienst Schwein

Der Tierschutzdienst im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützt mit zwei tierärztlichen Kolleginnen die Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen rund um die Tierart Schwein.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 27 Tierschutzkontrollen begleitet. Der Trend geht neben der Vor-Ort-Begutachtung in den schweinehaltenden Betrieben zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen anhand von Dokumentenprüfungen. Insbesondere war dies der Fall bei Neu- und Umbaukonzepten von Sauenhaltungen im Jahr 2024. Gemäß § 45 Absatz 11a und 15a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung musste ein Betriebs- und Umbaukonzept bis zum 9. Februar 2024 beim jeweilig zuständigen Veterinäramt vorliegen oder die Aufgabe der Sauenhaltung schriftlich erklärt werden. Seitens des Tierschutzdienstes Schwein gab es hierzu Hinweise, jedoch keine Beanstandungen.

Zwei der begleitenden Tierschutzkontrollen erfolgten aufgrund von Strafanzeigen mit dem Verdacht auf Verstöße gegen § 17 Tierschutzgesetz (unter anderem Nottötungen) zustande.

4.3 Tierschutzdienst Geflügel

Der Tierschutzdienst Geflügel unterstützt alle Ebenen der Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Geflügelhaltung.

Auf Anforderung der zuständigen Behörden erfolgte 2023 und 2024 die Begleitung von zwei Tierschutzkontrollen in Nutzgeflügelbetrieben bei Masthähnchen. Dabei wurden zum einen die Haltungparameter mit besonderem Augenmerk auf das Lüftungssystem und die Alarmerung bei Störfällen geprüft, da durch einen Lüftungsausfall im vorherigen Mastdurchgang ein hoher Tierverslust eingetreten war. In einem weiteren Fall lagen Befunde über eine schlechte Fußballengesundheit vor, so dass im Rahmen der Kontrolle eine Analyse möglicher Ursachen und vom Tierhalter zu ergreifender Maßnahmen zur Abstellung erfolgte.

4.4 Tierschutzdienst Fische und Bienen

Der Tierschutzdienst im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützt alle drei Stufen der Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen rund um Fische und Bienen.

Im Berichtszeitraum gab es keine Anforderungen für den Tierschutzdienst Bienen.

Vom Tierschutzdienst Fische erfolgte auf Anforderung einer zuständigen Behörde im August 2023 die Begleitung einer Tierschutzkontrolle in einem registrierten Aquakulturbetrieb, der in der Vergangenheit bereits wegen tierschutzrechtlicher Verstöße aufgefallen war. Dabei

wurde die Tierhaltung vor Ort detailliert überprüft und bewertet. Es wurden keine tierschutzrechtlichen Verstöße festgestellt.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 sieben Fischsterben aus sieben unterschiedlichen Landkreisen vom Fischseuchenbekämpfungs- und Tierschutzdienst untersucht. In allen Fällen waren öffentlich zugängliche Gewässer betroffen und es wurden laut Vorbericht Fische mit Anzeichen für Schmerzen, Leiden und Schäden aufgefunden. Labordiagnostisch wurden keine Erreger anzeigepflichtiger Fischseuchen nachgewiesen. In einem Fall erfolgte eine Beratung bezüglich der tierschutzgerechten Haltung überlebender Fische. Im November 2023 erfolgte ein gemeinsamer vor Ort Besuch einer anerkannt seuchenfreien Aquakulturanlage in Sachsen-Anhalt mit Vertretern des Landesverwaltungsamtes. Im Rahmen des Kontrollbesuches wurde eine tierschutzkonforme Elektrobefischung der Pufferzone rund um die Aquakulturanlage durchgeführt und überwacht.

Im Jahr 2024 gab es insgesamt fünf Fischsterben in vier Landkreisen, bei denen die Fische vorberichtlich Anzeichen von Schmerzen, Leiden und Schäden gezeigt hatten. Eine labordiagnostische Abklärung der Erkrankungs- und Todesursache durch den Fischseuchenbekämpfungs- und Tierschutzdienst wurde in allen Fällen vom zuständigen Landkreis beauftragt. Es wurden in keinem der Fälle Erreger anzeigepflichtiger Fischseuchen nachgewiesen. In einem der Fälle wurde der Fachdienst durch das zuständige Veterinäramt zu einem Vor-Ort-Besuch hinzugezogen, um die Ursachen der Schmerzen, Leiden und Schäden mehrerer hundert tot aufgefundener Fische zu ermitteln. Tierschutzrechtliche Verstöße konnten in dem Fall nicht festgestellt werden, stattdessen wurden fischpathogene Erreger als Erkrankungs- und Todesursache identifiziert.

Im August 2024 wurde der Fischseuchenbekämpfungs- und Tierschutzdienst von einem Landkreis für ein Treffen mit Vertretern des Veterinäramtes und der unteren Wasserbehörde des Landkreises sowie und eines Anglervereins angefordert. Gemeinsam sollte ein massives Fischsterben aus dem Jahr 2023, welches sich in einem kommunalen Gewässer ereignet und großes öffentliches Interesse erweckt hatte, aufgearbeitet werden. Primär ging es um die Ursachen, sowie die zukünftige Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden und Schäden der Fischpopulation in dem Gewässer. Ebenfalls im August 2024 erfolgte im Auftrag eines zuständigen Landkreises die labordiagnostische Aufarbeitung eines weiteren massiven Fischsterbens in einem touristisch und wirtschaftlich stark genutzten See in Sachsen-Anhalt, welches großes öffentliches und mediales Interesse geweckt hatte. Die Erkrankungs- und Todesursache der betroffenen Fischpopulation konnte ermittelt und sowohl zoonotische als auch anzeigepflichtige Erreger ausgeschlossen werden.

Im Oktober 2024 erfolgte eine Stellungnahme für die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz bezüglich der Betäubung von Speisefischen mit Nelkenöl unmittelbar vor der Schlachtung.

4.5 Technischer Sachverständiger

Der technische Sachverständige im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützt die zuständigen Veterinärbehörden bei technischen und technologischen Fragen zur Sicherung des Tierschutzes.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2023 79 sowie im Jahr 2024 75 Elektro- und Kohlendioxidbetäubungsanlagen sowie mehrere Bolzenschussapparate zulassungs- und überwachungspflichtiger Betriebe auf ihre Eignung und die Einhaltung der Tierschutzvorschriften überprüft und begutachtet. Nur wenn bei der Schlachtung oder Nottötung von Tieren geeignete Geräte und Anlagen zum Einsatz kommen wird sichergestellt, dass die Tiere keine Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren.

Am 25. März 2024 unterstützte der technische Sachverständige gemeinsam mit dem Tierschutzdienst Schwein des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt die Polizei und Staatsanwaltschaft bei einer Durchsuchung einer großen Schweinehaltung. Im Rahmen dieser Durchsuchung fanden unter anderem technische Prüfungen von Kohlendioxid-Tötungsanlagen für Saugferkel auf ihre bestimmungsgemäß wirksame Funktionstüchtigkeit unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Vorschriften statt.

Um in einer Hähnchenmastanlage mit 200.000 Mastplätzen weitere Tierverluste durch Hitze zu vermeiden, wurde dem Tierhalter von dem zuständigen Veterinäramt verfügt, vor der Ein-stallung des nächsten Mastdurchganges die technischen Anlagen für die Alarmierung von Störfällen und für die Notversorgung der Tiere mit frischer Luft durch eine Spezialfirma prüfen und gegebenenfalls reparieren beziehungsweise einstellen zu lassen. Gemeinsam mit dem Tierschutzdienst Geflügel des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützte der technische Sachverständige am 25. Juli 2024 das zuständige Veterinäramt bei der amtlichen Überprüfung zur Klärung, ob die vom Betreiber veranlassten Maßnahmen einen sicheren Betrieb der Alarm- und Notversorgungsanlagen gewährleisten.

Wegen eines Bürgerbegehrens vom 24. Oktober 2023, das „Ersticken“ von Schweinen und Geflügel durch „CO₂-Begasung“ in Schlachtbetrieben zu verhindern, verfasste das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme. Im Rahmen der Erstellung dieser Stel-

lungnahme recherchierten die Tierschutzdienste für Schweine und Geflügel des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt und der technische Sachverständige wissenschaftliche Veröffentlichungen zum Thema „Gibt es Bestrebungen zum Verbot des Verfahrens – Was spräche gegen ein Verbot?“ und arbeiteten dem Landesverwaltungsamt das Ergebnis der Recherchen zu.

Gemeinsam mit den Tierschutzdiensten für Rinder, Schweine und Geflügel des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wurde am 25. Oktober 2024 eine Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt zu den von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz geplanten Änderungen im Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung von Tieren zugearbeitet.

5. Tiergesundheitsprogramme der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Die ganzheitliche Förderung der Tiergesundheit in den Nutztierbeständen von Sachsen-Anhalt ist untrennbar mit der Verbesserung des Tierwohls und mit aktivem Tierschutz verbunden. Der Begriff „ganzheitlich“ repräsentiert an dieser Stelle die umfassende und kritische Betrachtung aller möglichen betrieblichen Einflussfaktoren, wie zum Beispiel Haltung, Fütterung, Management, Pflege, Biosicherheit oder Erkennung und Behandlung von Erkrankungen.

Aufgabe der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt ist es, entsprechend dem Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, bei Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen gegen Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen mitzuwirken. Darüber hinaus ist sie für die öffentliche Aufgabe der Gesundheitsförderung bei Haustieren verantwortlich. Dafür unterhält sie Tiergesundheitsdienste.

Aktuell gibt es 14 Programme, über die der Tiergesundheitsdienst mit rinder-, schweine-, schaf- und ziegenhaltenden Betrieben zusammenarbeitet. (siehe dazu auch Tabelle 22)

Die spezifischen Programme des Tiergesundheitsdienstes (Nr. 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12 in Tabelle 22) konzentrieren sich auf Fragestellungen, die bei den jeweiligen Tierarten sehr häufig an den Tiergesundheitsdienst herangetragen werden. Bei den Nummern 1, 2, 5, 6 und 9 handelt es sich um Programme, die eine Bearbeitung von einzelnen Fragestellungen außerhalb der spezifischen Programme ermöglichen. Dabei ist es wahlweise möglich, den jeweiligen Schwerpunkt auf Infektionskrankheiten, Antibiotikaminimierung oder die Überwachung und Dokumentation des Tierwohls zu legen. Programm 1 ermöglicht eine Zusammenarbeit mit den Betrieben auch bei selteneren Fragestellungen, für die es kein gesondertes Programm gibt.

Tabelle 22 Programme des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt

Programme	Rind	Schwein	Schaf/Ziege
1. Verbesserung der allgemeinen Tiergesundheit	x	x	x
2. Senkung der Prävalenz von Infektionskrankheiten und Zoonosen	x	x	x
3. Verbesserung der Kälbergesundheit	x		
4. Verbesserung der Eutergesundheit	x		
5. Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika am Euter des Rindes	x		
6. Verbesserung des Tierwohls bei Rindern	x		
7. PRRS-Zertifizierungsprogramm		x	
8. Programm zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette		x	
9. Programm zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Schweineproduktion		x	
10. Verbesserung des Einsatzes von Anthelmintika			x
11. ASP-Früherkennung		x	
12. Überwachung der Paratuberkulose beim Rind	x		
Programm zum Pseudotuberkulose-Monitoring für Ziegen- und Schafbestände			x
Programm zur freiwilligen CAE-/ MAEDI-Sanierung für Ziegen- und Schafbestände			x

Tabelle 23 weist die Anzahl an Tierhaltungen aus, die in den Jahren 2023 und 2024 als teilnehmende Betriebe an einem der Programme des Tiergesundheitsdienstes teilgenommen haben

Tabelle 23 Nutzung der Programme des Tiergesundheitsdienstes

	Tierhaltungen, die bei einem der Programme des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt anwesend waren	
	2023	2024
Rind	79	88
Schwein	77	88
Schaf, Ziege	45	52

6. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz

6.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Investitionen in Ställen können in Sachsen-Anhalt mit öffentlichen Mitteln über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gefördert werden. Generell erfolgt mit dieser Maßnahme eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden sowie besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Finanziert wird die Maßnahme über die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) mit Bundes- und Landesmitteln sowie mit Mitteln der EU.

Seit 2014 wurde die Zielrichtung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms deutlich erweitert. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen steht weiterhin als maßgebliches Ziel im Mittelpunkt, allerdings haben ökologische und klimarelevante Aspekte sowie Aspekte des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes, eine Aufwertung erfahren.



Abbildung 10 GAK-Rahmenplan 2025-2028

Bei einer Förderung über das Agrarinvestitionsprogramm müssen Antragsteller besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz erfüllen. Im Falle von Stallbauinvestitionen müssen zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden. Diese sind spezifisch für jede Tierart festgelegt.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Erfüllen Stallbauinvestitionen die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, kann eine Premiumförderung mit einem Fördersatz in Höhe von 40 Prozent erfolgen. Ansonsten gilt ein Fördersatz von 20 Prozent für Basisförderungen im Bereich Stallbau. Mit Inkraftsetzung der Richtlinie zum Agrarinvestitionsprogramm unter Maßgabe des Strategieplanes zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden seit 2024 auch erhöhte Fördersätze für Spezifische Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz (SIUK), die der Emissionsminderung dienen, gewährt.

Die Anforderungen zum Tierwohl sind in Anlage 1 des Fördergrundsatzes des GAK-Rahmenplanes⁴⁴ definiert, die ständigen Anpassungen unterliegt, um den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sachsen-Anhalt gestaltet diesen Prozess der Entwicklung der Anforderung im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit aktiv mit.

Sachsen-Anhalt setzt auf eine flächengebundene Tierhaltung. Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie maximal zwei Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen. Investitionen in die Tierhaltung, die den Betrag von 4,5 Millionen Euro übersteigen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Damit findet auch eine größenbedingte Deckelung statt.

In Sachsen-Anhalt wurden im Zeitraum 2014-2024 insgesamt 348 Vorhaben mit einem Zuschussbetrag von rund 44,6 Millionen Euro bewilligt. Fast 65 Prozent des bewilligten Zuschussbetrages entfällt auf Vorhaben, die dem Tierwohl dienen.

Tabelle 24 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2024⁴⁵

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	35	16.316.361	24	3.922.878
Rinderhaltung	12	3.183.972	2	347.505
Schweinehaltung	5	683.384	1	248.630
Geflügelhaltung	22	3.709.532	0	0
Schafhaltung	3	419.473	2	72.392
Gesamt	77	24.312.722	29	4.591.405

Die Zahlen der Förderung verdeutlichen, dass die Landwirte dem Tierschutz eine hohe Bedeutung beimessen. So wurden im Zeitraum 2014 bis 2024 im Premiumbereich 77 Stallbauvorhaben gefördert, im Bereich der Basisförderung wurden dagegen nur 29 Stallbauvorhaben bewilligt.

⁴⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2025-2028, https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2025-2028.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁴⁵ Werte gerundet

Auch in den Jahren 2023 und 2024 wurden mehr Vorhaben mit den Anforderungen einer Premiumförderung und damit höheren Anforderungen im Tierschutzbereich umgesetzt. Im Rahmen der Basisförderung werden vor allem Stallumbauten gefördert. Hier schränken meist bestehende bauliche Gegebenheiten die Möglichkeiten der Umsetzung der Premiumförderung ein. Bei Stallneubauten werden grundsätzlich höhere Tierschutzanforderungen berücksichtigt und eine Premiumförderung von den landwirtschaftlichen Unternehmen angestrebt.

2024 startete das damalige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Bundesprogramm zum Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Dieses gilt zunächst für die Schweinehaltung. Im Rahmen dieser Förderung werden investive Maßnahmen und laufende Mehrkosten gefördert. Die investive Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms wurde mit Eröffnung der Bundesförderung eingestellt. Lange Zeit bestanden Unsicherheiten bezüglich der Inhalte und der Umsetzung des Programmes. Dies führte zu einer Investitionsrückhaltung der schweinehaltenden Unternehmen im Agrarinvestitionsprogramm. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass aufgrund der Ausgestaltung, insbesondere mit dem Verbot der Erweiterung der Tierhaltungskapazität, aber auch der degressiven Förderung, Unternehmen aus Sachsen-Anhalt nicht in dem Maße an der Bundesförderung partizipieren werden. Erste Auswertungen bestätigen diese Befürchtung.

Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2023 und 2024⁴⁶

Interventionsrichtung	Basisförderung		Premiumförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Geflügelhaltung	0	0	3	42.086
Milchviehhaltung	2	453.213	7	2.427.828
Gesamt	2	453.213	10	2.469.914

In den Jahren 2023-2024 wurden zehn Stallbauvorhaben im Premiumbereich mit einem Betrag von rund 2,5 Millionen Euro gefördert. Dem gegenüber standen zwei Stallbauinvestitionen im Bereich der Basisförderung, die mit einem Zuschussbetrag von rund 0,45 Millionen Euro gefördert wurden.

⁴⁶ Werte gerundet

Ausstehende Entscheidungen im Bereich des Tier- und auch Immissionsschutzes, eine angespannte geopolitische Lage verbunden mit Lieferengpässen und Preissteigerungen für Betriebsmittel und Dienstleistungen, führten zu Unsicherheiten bei den Landwirten und hemmten Investitionen. Das entsprach der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland.

6.2 Beratungsförderung/ Berater-Richtlinie

Die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen ist seit 1997 im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt verankert.

Da die landwirtschaftliche Beratung in Sachsen-Anhalt grundsätzlich privatwirtschaftlich organisiert ist, fördert das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse im Rahmen der Richtlinien Beratungsförderung. Die landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse können eine vergünstigte Beratungsdienstleistung durch anerkannte Beraterkräfte erhalten. Zuwendungsfähig ist unter anderem die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen zur Verbesserung des Tierwohls sowie zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.

Die aus Landes- und Bundesmitteln gewährte Förderung verfolgt das Ziel, zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen beizutragen, um eine leistungsfähige und an künftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft zu gewährleisten.

Mit der seit 2019 geltenden „Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beraterkräften (Berateranerkennungsverordnung)“⁴⁷ wird sichergestellt, dass nur fachlich geeignete Beraterinnen und Berater im Rahmen der geförderten Beratung tätig werden.

Im Rahmen der Richtlinien Beratungsförderung wird ein Zuschuss i.H.v. bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Insgesamt ist die Höhe der jährlichen Zuwendung auf 1.500 Euro je Beratungsdienstleistung und auf 4.500 Euro je Betrieb begrenzt.

Einen direkten Bezug und damit eine unmittelbar positive Wirkung auf den Tierschutz haben insbesondere die Beratungsschwerpunkte, die im Rahmen der Anlage 1 der Richtlinien Beratungsförderung „Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung“ gefördert werden.

⁴⁷ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BerAnerkVSTrahmen>

Im **Förderjahr 2023** wurden 407 geförderte Beratungen für 204 Antragsteller im Umfang von rund 288.000 Euro bewilligt. Davon hatten 307 beantragte Beratungsdienstleistungen von 162 Antragstellern gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung zum Thema.

Im **Förderjahr 2024** stieg die Anzahl der bewilligten geförderten Beratungen auf 562 Beratungen im Umfang von rund 315.000 Euro bei 208 Antragstellern. Davon wurden 303 Beratungsdienstleistungen von 171 Antragstellern zu gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung bewilligt.

Mehr als die Hälfte aller geförderten Beratungen entfielen in den Jahren 2023 und 2024 auf die betriebsspezifischen Beratungsschwerpunkte „besonders tiergerechte Haltungsbedingungen von Nutztieren in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten“ und „Senkung der Tierverluste bei Nutztieren“.

Rund jede sechste Beratung hatte die bedarfsgerechte Fütterung und Wasserversorgung von Nutztieren zum Inhalt.

Keine oder nur eine geringe Nachfrage gab es nach Beratungsdienstleistungen, die sich mit Tierwohlindikatoren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle, mit der Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen sowie Legehennen und Puten mit unkupierten Schnäbeln, aber auch mit dem Verzicht auf betäubungslose Ferkelkastration und der tiergerechten Sauenhaltung befassen. Auch Beratungen zur tiergerechten Haltung von Enten und Gänsen, zur Vermeidung von körperlichen Schäden bei Mastgeflügel, der Antibiotikaminimierung, dem Einsatz alternativer Behandlungsmethoden sowie Naturheilverfahren und allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie der Tierseuchenprophylaxe wurden nicht oder nur in sehr geringem Umfang im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratungsförderung nachgefragt. Detaillierte Informationen zu Bewilligungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratungsförderung können der Tabelle 26 entnommen werden.

Tabelle 26 Bewilligungen von geförderten Beratungsdienstleistungen 2023 und 2024

Beratungsinhalt	Anzahl der bewilligten Beratungen	
	2023	2024
Betriebsspezifische Beratung zu besonders tiergerechten Haltungsbedingungen (Gestaltung Liegeplätze, Buchtengröße, Funktionsbereiche, gesamte Stalleinrichtungen, Belegdichte, Beschäftigungsmöglichkeiten, Haltung auf Einstreu, Lichtregime) von Nutztieren in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten.	92	66
Betriebsspezifische Beratung zum Umgang mit Nutztieren: Kenntnisse und Fähigkeiten der Nutztierhalter (§ 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, BGBl. I S. 1206, 1313, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022, BGBl. I S. 2752).	15	17
Beratung zur Anwendung betriebsspezifisch geeigneter Tierwohlindikatoren bei Nutztieren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 des Tierschutzgesetzes.	1	4
Betriebsspezifische Beratung zur bedarfsgerechten Fütterung von Nutztieren unter besonderer Beachtung der Versorgung mit Rohfaser, Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen und zur bedarfsgerechten Wasserversorgung.	48	43
Betriebsspezifische Beratung bei Nutztieren zur Verbesserung des Stallklimas und zur Verminderung der Schadgasbelastung.	10	15
Betriebsspezifische Beratung zum Schutz der auf der Weide gehaltenen Nutztiere vor Übergriffen durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.	29	27
Betriebsspezifische Beratung bei der Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen, zu Sofortmaßnahmen beim Auftreten von Schwanzbeißen sowie zur Tierbeobachtung zum Erkennen von Anzeichen von Schwanzbeißen.	0	0
Betriebsspezifische Beratung zu den Methoden beim Verzicht auf die betäubungslose Kastration bei Ferkeln.	0	0
Betriebsspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Sauen im Deck- und Abferkelbereich, zum Beispiel Gestaltung der Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten), Gruppenhaltung im Wartebereich.	0	0

Beratungsinhalt	Anzahl der bewilligten Beratungen	
	2023	2024
betriebspezifische Beratung zum Management bei der Haltung von Legehennen und Puten mit unkupiertem Schnabel, zu vorbeugenden Maßnahmen gegen Kannibalismus und Federpicken.	0	0
Betriebspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Enten und Gänsen, insbesondere zum Wasserangebot zur Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse.	0	0
Betriebspezifische Beratung bei Mastgeflügel zur Vermeidung von körperlichen Schäden, die durch das Haltungssystem verursacht werden.	0	0
Betriebspezifische Beratung zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln bei Nutztieren.	0	1
Beratung zum betriebspezifischen Einsatz alternativer Behandlungsmethoden und Naturheilverfahren sowie zur Umsetzung von präventiven Maßnahmekonzepten bei Nutztieren.	0	0
Betriebspezifische Beratung zur Senkung der Tierverluste bei Nutztieren, insbesondere zur Eutergesundheit, Kälbergesundheit, Klauengesundheit, Fruchtbarkeit und Reproduktion oder Stoffwechselgesundheit.	94	110
Beratung bei Nutztieren zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, Gesundheitsvorsorge und Tierseuchenprophylaxe (Biosicherheit) sowie Stallhygiene (Sauberkeitsscore) und Hygiene bei der Lagerung und Anwendung von Arzneimitteln.	0	1
Beratung zur Tränkwasserversorgung (qualitativ und quantitativ) sowie Tränkwasserhygiene bei Nutztieren.	18	19

6.3 Schutz von Nutztieren vor dem Wolf

6.3.1 Förderung Herdenschutz und Schadensausgleich

Der Wolfsmonitoringbericht des Landes Sachsen-Anhalt umfasst die Ergebnisse des Wolfsmonitorings in Sachsen-Anhalt im Zeitraum 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 und basiert auf mehr als 5.700 Artnach- und -hinweisen. Im Monitoringjahr 2023/24 wurden insgesamt 32

Rudel, vier Paare und ein Einzeltierterritorium nachgewiesen. Sieben weitere Territorien liegen grenzübergreifend und werden von den Nachbarbundesländern gezählt. In drei Gebieten blieb der Status unklar und in vier weiteren Suchräumen wurde aktiv nach Wolfshinweisen gesucht. Die Abbildung 11 zeigt die aktuellen Wolfsterritorien inklusive der grenzübergreifenden Territorien und der Territorien mit unklarem Status sowie die Suchräume. Ein vollständiger Bericht ist verfügbar unter: <https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/monitoring>.

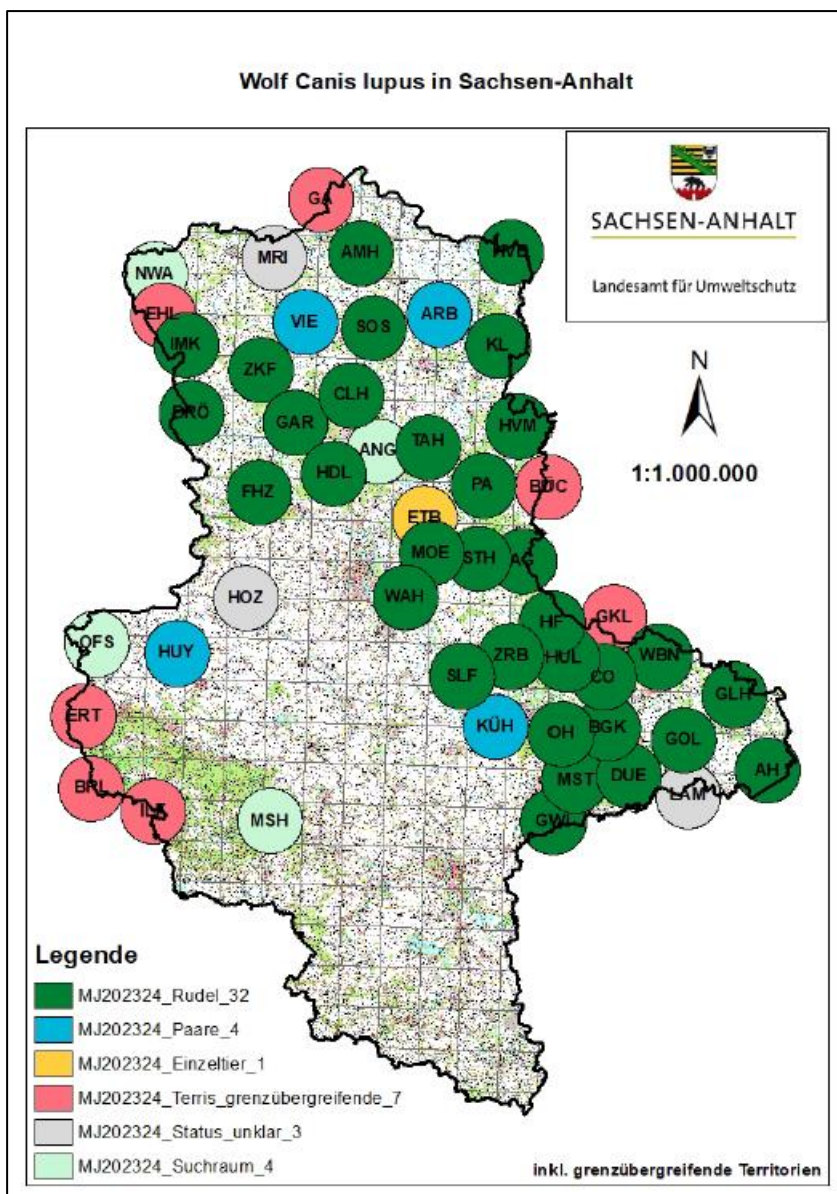


Abbildung 11 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2023/2024 in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes (Tabelle 27). Seit dem Jahr 2024 beteiligt sich der Bund mit 60 Prozent der Ausgaben auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK). Es können folgende Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden:

- a) Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen (80 Prozent der förderfähigen Ausgaben),
- b) Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen (100 Prozent der förderfähigen Ausgaben) und
- c) Erwerb von Ausrüstungsgegenständen (bis zu 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben, max. 5.000 Euro je Ausrüstungsgegenstand).

Tabelle 27 gibt einen Überblick über die Förderstatistik im Bereich Herdenschutz von 2013 bis 2024.

Tabelle 27 Förderstatistik Herdenschutz 2013 – 2024 ⁴⁸

Antragsjahr	Anzahl der Bewilligungen	Auszahlung in EUR
2013	59	117.332
2014	66	110.157
2015	67	115.257
2016	53	93.119
2017	61	135.923
2018	31	66.959
2019	163	975.802
2020	86	450.698
2021	72	365.192,4
2022	84	459.028
2023	134	772.392
2024	43	166.720

⁴⁸ Datenquelle: Amt für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung Anhalt

Das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden ist im präventiven Herdenschutz ein kompetenter Ansprechpartner für alle Tierhalter. Dort werden im Rahmen einer für die Aus- und Weiterbildung etablierten Zaunbauschule mit verschiedenen Partnern geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt, erprobt und angewendet sowie für die Praxis und Öffentlichkeit Bildungsmaßnahmen angeboten. In Zusammenarbeit mit dem Wolfskompetenzzentrum Iden und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden in 2023 im Bereich Zaunbauschulung und wolfsabweisender Herdenschutz 111 Landwirte und 95 Tierwirte im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung geschult, in 2024 waren es 100 Landwirte und 56 Tierwirte.

Darüber hinaus veranstalten das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden, das Wolfskompetenzzentrum Iden und das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt regelmäßig Workshops beziehungsweise Veranstaltungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz für Weidetierhalter. Im Berichtsjahr 2023 fanden zwei Veranstaltungen zum wolfsabweisenden Herdenschutz zur Sicherung des Tierwohls von Weidetieren mit insgesamt 34 Teilnehmenden statt. Im Jahr 2024 wurden drei Herdenschutz-Veranstaltungen angeboten mit insgesamt 48 Teilnehmenden.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährte auch im aktuellen Berichtszeitraum unter Beachtung des wolfsabweisenden Grundschutzes weiterhin Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich. In Tabelle 28 sind die Schadensausgleiche nach Wolfsrissen für die Jahre 2023 und 2024 abgebildet.

Tabelle 28 Schadensausgleiche nach Wolfsrissen in 2023 und 2024⁴⁹

	2023	2024
Antragsteller	26	15
davon		
Schaf / Ziegenhalter	8	7
Rinderhalter	6	3
Gehegewildhalter	3	2
Pferdehalter	2	0
Alpakahalter	0	0
Bewilligte Anträge	14	12
Auszahlungen (in EUR)	15.602,99	10.414,98
davon		
Auszahlungen von Anträgen aus Vorjahren	186,37	1.187,63
Auszahlungen von Anträgen	15.416,62	9.227,35
Ablehnungen	12	3
davon		
Gehegewildhalter	2	
Schafhalter	1	2
Mutterkuhhalter	4	1
Alpakahalter	-	-
Pferdehalter	2	-

In Tabelle 29 ist die Anzahl der gemeldeten getöteten Nutztiere, bei denen der Wolf als Verursacher bestätigt oder nicht ausgeschlossen werden konnte, zusammengefasst.

⁴⁹ Datenquelle: Amt für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung Anhalt

Tabelle 29 Anzahl gemeldeter getöteter Nutztiere durch den Wolf in Sachsen-Anhalt⁵⁰

Jahr	Schafe	Ziegen	Rinder	Gatter-wild	Sonstige	Gesamt	Anzahl der Übergriffe
2008	1					1	1
2009	1					1	1
2010	2					2	1
2011	27		1			28	3
2012	9					9	4
2013	18		2	6		26	10
2014	37		1	3	1 ⁵¹	41	9
2015	54		3	6	1 ⁵²	63	23
2016	98	3	18	30		149	41
2017	117		45	16	1 ⁵³	179	71
2018	117	6	24	27		174	56
2019	200	9	16	22		247	69
2020	290	18	11	15	1 ⁵⁴	335	72
2021	164	7	14	32	1 ⁵⁵	217	70
2022	202	17	16	13	2 ⁵⁶	250	65
2023	184	8	16	43	3 ⁵⁷	252	72
2024	111		11	29		151	46

⁵⁰ Datenquelle: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

⁵¹ 1 Ziege verletzt

⁵² 1 Fohlen verletzt

⁵³ 1 Pferd getötet

⁵⁴ 1 Fohlen getötet

⁵⁵ 1 Pony verletzt

⁵⁶ Je 1 Alpaka, Fohlen getötet

⁵⁷ Je 1 Pferd, Jagdhund getötet, 1 Herdenschutzhund verletzt

6.3.2 Förderung laufender Betriebsausgaben

Im Jahr 2021 wurde im Rahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf erstmals eine Förderung der laufenden Betriebskosten möglich. Danach können zusätzlich laufende Betriebsausgaben für wolfsabweisende Zäune (zum Beispiel Freischneiden der Zäune von Grasbewuchs zur Sicherstellung einer genügenden Elektrifizierung des Zauns) und zertifizierte Herdenschutzhunde (Futterkosten, Kosten für Tierarzt) über einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren gefördert werden. Das erste Verpflichtungsjahr begann am 1. Juli 2021.

Die jährlichen Zuwendungen für Schafhalter betragen:

- a) 1.405 Euro pro Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Schafen und Ziegen,
- b) 708 Euro pro Kilometer mobilen wolfsabweisenden Elektrozaun bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu ein Jahr; Damwild, Lamas und ,Alpakas,
- c) 268 Euro pro Kilometer Festzaun mit stromführenden Litzen, um ein Untergraben und Überklettern zu verhindern,
- d) 2.386 Euro je zertifiziertem Herdenschutzhund.

In Tabelle 30 ist der aktuelle Stand der Förderung zusätzlich laufender Betriebsausgaben Herdenschutz dargestellt.

Tabelle 30 Förderhöhen laufender Betriebsausgaben im Berichtszeitraum 2023 und 2024⁵⁸

	2023	2024
Antragsteller	28	33
davon		
bewilligte Anträge	26	23
Ablehnungen	1	1
Rücknahmen	1	9
Verfahrenseinstellungen	0	0
Förderung insgesamt (5-jähriger Verpflichtungszeitraum) (in EUR)	463.928,85	265.277,35
davon		
geförderte Kilometer Zaun	72,85	49,35
Herdenschutzhunde	15	3
Auszahlung jeweiliger erster Verpflichtungszeitraum (in EUR)	46.392,89	26.527,69

⁵⁸ Datenquelle: Amt für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung Anhalt

7. Entwicklung eines Kompetenzzentrums für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im April 2012 die Landesregierung gebeten, das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationsbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln⁵⁹. Dies hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 festgeschrieben. Dieser Auftrag wurde auch im Koalitionsvertrag von 2021 bis 2026 bestätigt.

Um den Anforderungen und den Erwartungen der gesellschaftlichen Gegenwart an die Landwirtschaft in allen Aspekten und den aktuellen Herausforderungen durch demographische Veränderungen, globale Wettbewerbsbedingungen und Klimawandel an eine umweltverträgliche, ressourcenschonende und tiergerechte Landwirtschaft gerecht werden zu können, braucht es gut ausgebildete Fachleute auf allen Betriebsebenen. Eine solide berufliche Ausbildung und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung sind die Voraussetzungen, die bestehenden Herausforderungen annehmen zu können.

Zur Erfüllung seiner Fachaufgaben in der Aus-, Fort und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens arbeitete das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden auch im Berichtszeitraum mit anderen Kooperationspartnern wie Universitäten und Hochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen sowie mit Tierhaltungsbetrieben zusammen.

Zur Weiterentwicklung der Tierhaltung mit besonders tiergerechten Ställen am Standort Iden wurde am 16. Dezember 2019 der Generalplanungsvertrag mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zur Realisierung der Baumaßnahmen Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung unterzeichnet. Die generellen Planungsziele an die zu errichtenden Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung an der Überbetrieblichen Bildungsstätte Iden wurden unter anderem wie folgt vereinbart:

- optimale Voraussetzungen für die Ausbildungsdurchführung;
- moderne und zukunftsorientierte Milchvieh-, Rinder- und Schweinehaltung – besonders tierartgerecht;
- Umsetzungsmöglichkeiten für eine ressourcen-/nährstoffeffiziente und somit umweltschonende Rinder- und Schweinehaltung/ Milchproduktion sowie für optimiertes Emissions- und Entsorgungsmanagement;

⁵⁹ Drs. 6/1073 Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen, Beschluss des Landtages vom 26. April 2012.

- aktuelle und perspektivisch praxisnahe und fachlich akzeptierte beziehungsweise empfohlene bauliche und technische Verfahrenslösungen;
- konsequente Berücksichtigung tragfähiger gesellschaftlicher und verbraucherseitiger Anforderungen an die Tierhaltung, Sicherung hoher Transparenz und guter Öffentlichkeitswirkung.

Vorgesehen ist der Neubau der Lehrwerkstatt Rinderhaltung mit 400 Tierplätzen für Milchkühe zuzüglich der Nachzucht- und Reproduktionsbereiche sowie der Neubau eines Mastschweinestalles zur Ergänzung der Lehrwerkstatt Schwein mit 500 Tierplätzen. Mit den im Rahmen der Planung entwickelten Stallbau- und Haltungskonzepten wurden höchste Ansprüche an das Tierwohl umgesetzt und bilden die Voraussetzung für die umzusetzende nachhaltige und auf das Tierwohl ausgerichtete Nutztierhaltung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung für die Auszubildenden der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie für den landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationsbetrieb der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie für den landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationsbetrieb der Landesanstalt.

Nach den Abstimmungen in den politischen Gremien konnte 2023 sowohl für den Neubau der Lehrwerkstatt Rinderhaltung als auch für die Erweiterung der Lehrwerkstatt Schweinehaltung der Bauantrag beim Landkreis Stendal gestellt werden. Die Genehmigungsunterlagen der Bauanträge wurden am 6. November 2024 an die Landesanstalt für Landwirtschaft und



Abbildung 12 Übergabe der Baugenehmigung am 06.11.2024

Gartenbau übergeben. Somit besteht jetzt Baurecht. Momentan werden zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten und der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, die die Planung und auch den Bau der Gebäude durchführen soll, die Verträge ausgehandelt. Mit dem Baubeginn ist im Jahr 2026, spätestens zu Beginn des Jahres 2027 zu rechnen.

8. Aus-, Fort- und Weiterbildung

8.1 Weiterbildungsangebote des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten bot auch in den Jahren 2023 und 2024 Fortbildungen für amtliche und praktizierende Tierärzte an.

Am 6. Dezember 2023 fand eine Fortbildungsveranstaltung für die amtlichen Tierärzte der Landkreise und kreisfreien Städte zum Aktionsplan Kupierverzicht bei Schweinen statt. Nach einem Kurzüberblick zum Sachstand und einem Ausblick zur Umsetzung des Aktionsplans in Sachsen-Anhalt, Bund und EU, gab das Landesamt für Verbraucherschutz Empfehlungen zur Umsetzung des Aktionsplans und der Erhebung von Tierschutzindikatoren und eine Hilfestellung zur Beurteilung eines Maßnahmenplans gemäß Aktionsplan Kupierverzicht. Ein Teilnehmer des EU-Weiterbildungsprogramms EURCAW-Pigs „Road Show“ im FLI Celle sprach über seine Erfahrung des Austausches mit europäischen Kollegen. Außerdem gab er eine kurze Darstellung der Umsetzung des Aktionsplanes aus Sicht des Landkreises. Ein Schweinehalter berichtete von seinen praktischen Erfahrungen mit dem Kupierverzicht aus Sicht des Tierhalters. Dieser Vortrag wurde mit der Sicht der Behörde durch einen Vertreter des Landkreises ergänzt. Im Anschluss fand eine Gruppendiskussion mit Tischumfrage statt.

Die Fortbildung am 13. Juni 2024 zum Thema „Qualzucht bei Kleintieren“ stellte eine gemeinsame Veranstaltung für amtliche und praktische Tierärzte dar. Die Resonanz war bei



Abbildung 13 Einladung zur Veranstaltung „Qualzucht bei Kleintieren“

den sachsen-anhaltischen Tierärzten groß. Nach einer kurzen rechtlichen Einführung zum Thema wurde über verschiedene Erfahrungen im amtlichen und im praktischen tierärztlichen Alltag berichtet. Dabei stand ebenfalls im Fokus welche Möglichkeiten ein Tierarzt generell hat, gegen Qualzucht vorzugehen. Auch welche Handhabung bei der Überwachung von Hundeausstellungen oder bei der Genehmigung von Katzenzuchten möglich ist, wurde thematisiert. Zum Abschluss stellten Vertreter der Universität Leipzig mittels Röntgenbildern und OP-Berichten eindrücklich die eigentlichen Probleme bei Heimtieren mit Qualzuchtmerkmalen vor.

Am 27. November 2024 fand eine ebenfalls sehr gut besuchte Fortbildungsveranstaltung statt. 75 Vertreterinnen und Vertreter der amtlichen und praktizierenden Tierärzte, aber auch

von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Polizei informierten sich zum Themenkomplex „Illegaler Welpenhandel“. Vertreterinnen einer Tierschutzorganisation berichteten von ihren internationalen Erfahrungen im Kampf gegen den Illegalen Handel von Welpen. Eine Vertreterin des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit stellte Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Koordinierten Kontrollplan zum Illegalen Heimtierhandel vor.

Weitere Tagungspunkte der Fortbildungsveranstaltung waren die Berichte von Vertreterinnen aus zwei Landkreisen zu ihrem behördlichen Handeln, um den Illegalen Welpenhandel aufzuspüren und an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft stellte Anforderungen und Vorgehensweise bei der polizeilichen Ermittlung von illegalen Welpenhändlern und deren mögliche Ahndung vor. In der anschließenden Diskussion wurden weitere Handlungs- und Lösungsansätze in Zusammenarbeit aller Beteiligten abgestimmt.



Abbildung 14 Einladung zur Veranstaltung „Illegaler Welpenhandel“

8.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung des Zentrums für Tierhaltung und Technik in Iden

Alle auszubildenden Landwirte und Tierwirte (Fachrichtungen Rinderhaltung, Schweinehaltung und Schäferei) des Landes Sachsen-Anhalt erwerben in Iden am Zentrum für Tierhaltung und Technik im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge Handlungskompetenzen in der artgerechten Tierhaltung und im Tierschutz.

Die Einschätzung des Gesundheitszustandes eines Tieres, das Erkennen von Krankheitsanzeichen und die Fähigkeit, darauf fachlich richtig zu reagieren, gehören zu den Grundlagen. Die Fachkompetenz des Tierhalters, die bedarfsgerechte Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere jederzeit sicherzustellen, ist ebenso Lehrgangbestandteil.

Weiterhin gehören Fertigkeiten im Umgang und zur Pflege von Tieren zu den Ausbildungsinhalten (zum Beispiel Treiben, Geburtshilfe, Klauenpflege, Melken).

Jeder Auszubildende erwirbt Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiertransport, die durch eine gesonderte Prüfung nachgewiesen werden.

Die Auszubildenden lernen verschiedene Haltungsformen kennen und bewerten diese im Hinblick auf Tiergerechtigkeit und Tierschutz.

Wichtig ist auch die Auswertung von tierartspezifischen Leistungskennzahlen, um Rückschlüsse für die betriebliche Tierhaltung zur Verbesserung des Tierwohls zu ziehen.

Den Auszubildenden im Beruf Tierwirt wird zudem der tierschutzgerechte Schlachtprozess vermittelt.

Teilweise trifft dies (je nach Beauftragung durch den jeweiligen Berufsbildungsausschuss) auch für die Auszubildenden aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu. Details dazu sind aus den im Internetauftritt der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau veröffentlichten Lehrplänen ersichtlich.⁶⁰

Diese Lehrpläne werden fortlaufend überarbeitet. Dabei finden aktuelle Entwicklungen, unter anderem in der Gesetzeslage oder Wissenschaft und veränderte Anforderungen Berücksichtigung.

So wurde 2024 auf Beschluss des Berufsbildungsausschuss Sachsen-Anhalt im Lehrgang „Schweinehaltung für Landwirte ST“ das Thema Nottötung aufgenommen (siehe Tabelle 31).

⁶⁰ Siehe unter: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/tierhaltung-und-tierzucht/aus-und-fortbildung/lehrplaene-ueberbetriebliche-ausbildung>

Dem war die Beschaffung von diversen Materialien und Dummies für die praktischen Übungen vorausgegangen.

Tabelle 31 Lehrplanziele- und Inhalte zum Thema Nottöten im Lehrgang „Schweinehaltung für Landwirte Sachsen-Anhalt“

Ziele	Inhalte
4.2 Fähigkeit, die Notwendigkeit einer Nottötung zu erkennen	Tierschutzgerechte Entscheidungskriterien kennen und anwenden - Ferkel bis 5 kg - Schweine mit höherer Lebendmasse
4.3 Fertigkeit, Nottötung durchzuführen	Wirksamkeit der Betäubung erkennen, Durchführung der Anwendung am Model - Kopfschlag - Bolzenschuss - Elektrozange

Die Zahlen der Lehrgangsteilnehmer der überbetrieblichen Ausbildung in Iden sind ungefähr gleichbleibend. So nahmen an den verschiedenen Kursen der überbetrieblichen Ausbildung im Jahr 2023 insgesamt 1.940 Auszubildende (davon 1.001 aus Sachsen-Anhalt) und 2024 insgesamt 1.860 Auszubildende (1.042 aus Sachsen-Anhalt) teil.

Stets stehen landwirtschaftliche Nutztierhalter vor der Herausforderung, die vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Nutztierhaltung den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Im Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden gibt es ein dafür konzipiertes Fortbildungsangebot, welches fortlaufend weiterentwickelt wird.

Im Berichtszeitraum 2023/2024 fanden insgesamt Fachveranstaltungen mit 3.924 beziehungsweise 3.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, in denen sich zum größten Teil mit tierschutzrelevanten Sachverhalten auseinandergesetzt wurde. Geeignete Themen wurden in digitalen Formaten veranstaltet.

Zudem hat die praxisnahe Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über landwirtschaftliche Produktion und Tierhaltung einen hohen Stellenwert. Neben fachspezifischen Veranstaltungen für Land- und Tierwirte fanden daher im Berichtszeitraum Schulprojekte für Schülerinnen und Schüler statt. Das Zentrum für Tierhaltung und Technik diente dabei als außerschulischer Lernort. 2023 nahmen 277 Schülerinnen und Schüler das Angebot an und

besuchten das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden. Im Jahr 2024 konnten sogar 458 Schülerinnen und Schüler diese Möglichkeit nutzen.

Agricultural Skills Lab – Simulationsgestütztes und immersives Lernen

Durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und in Zusammenarbeit mit dem durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Projekt „Netzwerk Fokus Tierwohl“ wurden bereits mehrere Modelle und Simulatoren für Interessierte aus der Agrarwirtschaft (Auszubildende, Studierende, Landwirte, Veterinäre unter anderem) in Anwendung gebracht. Hierbei findet das Lernen ohne Druck und Stress simulationsgestützt als Vorübung für die Erlangung von Fähigkeiten und Fertigkeiten am und um das Tier herum statt.

Der Begriff Agri Skills Lab leitet sich aus den im medizinischen Bereich seit vielen Jahren in der Ausbildung vorhandenen Clinical Skills Labs ab. Der aus dem englischsprachigen Raum auch hierzulande häufig verwendete Begriff Agricultural Skills Lab setzt sich aus den Wörtern „agricultural“ (landwirtschaftlich), „skill“ (Fähigkeit, Geschicklichkeit) und „lab“ als Abkürzung für das Wort „laboratory“ (Labor) zusammen.



Abbildung 15 Anwendung des Bolzenschusssimulator

Aktuell können im Agri Skills Lab der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Fertigkeiten rund um die Rinder-, Schweine- und Schafhaltung erlernt werden. Anders als bei der Fortbildung im Stall haben die Lernenden hier die nötige Zeit und Ruhe, um Fertigkeiten erproben und vertiefend anwenden zu können. Die Arbeit am Dummy und Diskussionen zu Aspekten des Tier- und Arbeitsschutzes sowie vielen weiteren aktuellen Erkenntnissen sorgen für mehr Anwendungssicherheit. Durch die hierbei gewonnenen Erfahrungswerte kann die Anwendung am Tier professioneller erfolgen, was einen deutlichen Mehrwert hinsichtlich des Tierschutzes erzeugt.

Im Speziellen werden tierschutzsensible Eingriffe wie das Veröden der Hornanlage

bei Kälbern und beispielsweise die Nottötung von Schweinen simulationsgestützt geübt. Da diese Maßnahmen aufgrund der hohen Tierschutzrelevanz und des erhöhten Verletzungsrisikos für Mensch und Tier eine besondere Herausforderung in der Vermittlung von Fertigkeiten darstellen, wurde auch für den Bereich der kleinen Wiederkäuer ein Schafkopfmodell zusammen mit einer Firma modelliert. Die Finanzierung erfolgte über Projektmittel des „Netzwerk Fokus Tierwohl“.

Hierfür wird zukünftig ein digital gestützter Bolzenschuss-/ Enthornungssimulator Anwendung finden, mit dem die Teilnehmenden die Nottötung, sowie das Betäuben von landwirtschaftlichen Nutztieren gefahrlos und ohne negative Auswirkungen auf das Tierwohl am Modelltier erproben und trainieren können. Die Anwendungen werden in Verbindung mit Visualisierungseinheiten ausgewertet. Hierbei erfolgt die Rückkopplung und Bewertung mittels eines Ampelsystems. Handlungsabläufe können so „step by step“ erprobt und optimiert werden. Erst nach erlernten



Abbildung 17 Anwendung des Enthornungssimulators beim Kalb

Handgriffen und mit sehr viel mehr Sicherheit in den Arbeitsabläufen wird dann am lebenden Tier gearbeitet. Durch die neuen Technologien und die höheren Übungsfrequenzen werden Teilnehmende zukünftig optimiert auf tierschutzsensible Arbeitsbereiche vorbereitet sein.

Auch die Geburtshilfe wird am Modell geübt. Aufgrund der anatomisch sehr realitätsnah konzipierten Modellierung ist die Geburtshilfe sehr gut erlernbar. Auch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Lagekorrektur und schonenden Begleitung der Geburt austauschen und in die praktische Anwendung gehen. Weitere Themenbereiche wie Hygiene, Tierarzneimittel und vieles mehr werden in speziellen Kursen diskutiert.



Abbildung 16 Kopfmodell Schaf

Weiterhin erfolgt die Anwendung einer VR-Brille aktuell für den Bereich Rind und zukünftig für die Bereiche Schwein und Pferd. Diese visualisiert dem Nutzer in der realen Stallumgebung das jeweilige Sichtfeld des Tieres. Rinder beispielsweise haben ein sehr weit vom Menschen abweichendes Sichtfeld. Auch das spezielle Sehvermögen und die Farbwahrnehmung differiert stark zu denen des Menschen. In diesem Zusammenhang können Tierhaltende die Stallumwelt aus Sicht eines Rindes in neuer Perspektive wahrnehmen und das Verhalten der Tiere anders und mit kompaktem Wissen bewerten.

8.3 Projekt Netzwerk Fokus Tierwohl

Das Bundesprojekt „Netzwerk Fokus Tierwohl“, angesiedelt im Zentrum für Tierhaltung und Technik der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden, wurde bereits in seiner Struktur im Tierschutzbericht 2023 vorgestellt. Das mittlerweile bundesweit und über die Landesgrenzen hinweg hoch angesehene Projekt wurde Ende 2023 für weitere drei Jahre verstetigt. Aktuell laufen Gespräche auf Landes- und Bundesebene, wie eine Verstetigung des Projektes und damit die breite Vernetzung und digitale Wissensplattform (Website mit Fachbeiträgen, Fachvideos, Podcasts, usw.) erreicht werden kann.



Abbildung 18 Training der technischen Großtierrettung in Iden 2024

Das Ziel des Wissenstransfers rund um die Themen Tierwohl und Tiergesundheit wurde 2023 und 2024 im Rahmen verschiedener Veranstaltungsformate in Sachsen-Anhalt und in Kooperation mit weiteren Bundesländern erfolgreich umgesetzt. Mit Start der zweiten Projektphase im Jahr 2024 mit einer Dauer von drei Jahren wurden neue Tierarten in das Projekt aufgenommen. Neben der Themenvielfalt zum Rind, Schwein

und Geflügel werden auch Veranstaltungen zu den Tierarten Schaf, Ziege, Pferd und Neuweltkameliden angeboten. Thematisch wurde der Wissenstransfer um die Themen Wechselwirkungen zwischen Tierwohl und Emissionen, Klimaschutz, Energieeffizienz, Ressourcenschonung sowie Nachhaltigkeit in der Tierhaltung und Biodiversität ergänzt.

Mit dem Bottom-up-Ansatz richteten sich die Veranstaltungen gezielt an den Bedarf der Tierhalterinnen und Tierhalter. Weitere Zielgruppen, die in Sachsen-Anhalt angesprochen wurden, sind Berater, Veterinäre, Studierende, Schüler, Interessierte und Wissenschaftler.

Die folgende Tabelle 32 zeigt eine Übersicht der in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführten Veranstaltungen sowie der Teilnehmerzahlen.

Tabelle 32 Veranstaltungen und Teilnehmerzahlen des „Netzwerk Fokus Tierwohl“⁶¹

Durchgeführte Veranstaltungen und Teilnehmerzahlen des „Netzwerk Fokus Tierwohl“		
	2023	2024
Präsenz-Veranstaltungen	31	30
davon Öffentlichkeitsarbeit	6	6
Online-Veranstaltungen	13	16
Hybrid-Veranstaltungen	1	1
Teilnehmerzahl	4.538	8.523
davon Öffentlichkeitsarbeit	1.993	6.182

Die Veranstaltungsformate differierten bei den in Präsenz stattfindenden Veranstaltungen von Exkursionen auf landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zu Praxisseminaren, Workshops, Lehrgängen, Vortragsveranstaltungen und Seminaren.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasste die Vorstellung des Projektes meist im Rahmen eines Messestandes. Hier wurden ausgewählte Themen aus dem Bereich Tierwohl und Tiergesundheit anhand digitaler Technologien, unter anderem mittels Einsatz einer VR-Brille mit virtuellen Rundgängen in Tierwohlställe, angeboten.

Mit dem Blick einer Kuh visualisiert durch die VR-Brille erfolgt die Einnahme der Sicht eines Rindes, welche unter anderem aufgrund ihrer 330° Rundumsicht, der erhöhten Adaptiondauer bei Lichtintensitätsänderungen und eines verstärkten Kontrastsehens eine andere Sichtweise als die des Menschen vorweist. Daneben fand auch das über das Projekt beschaffte Geburtshilfemodell Anwendung, bei welchem realitätsnah die Geburt eines Kalbes demonstriert werden kann. Weiterhin wurden Themen, wie die Tierhaltungskennzeichnung in

⁶¹ Datenquelle: Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, 2025

Form eines Modells zur Darstellung des Platzbedarfes eines Mastschweins unter den verschiedenen Haltungsformen, bearbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich dargestellt.

Zu den Öffentlichkeitsveranstaltungen zählen zum Beispiel die Landwirtschaftsmesse „agra“, die Grünen Tage Thüringen, der Erntedank- Bauern- und Blumenmarkt in Halle und das Landeserntedankfest in Magdeburg.



Abbildung 19 Geburtshilfelehrgang am Modell in Theorie und Praxis in Iden 2025

Das Netzwerk Fokus Tierwohl leistet durch seine Möglichkeiten der Finanzierung und die Projektstruktur einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Kompetenzzentrums für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt.

9. Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime

Für erfolgreichen Tierschutz ist bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement notwendig. Unzählige Stunden aktiver Tierschutzarbeit werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern erbracht. Es werden Tiere in Tierheimen betreut und gepflegt, viele herrenlose Tiere versorgt, in Not geratenen Tieren geholfen oder intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit zum besseren Umgang mit Tieren in Schulen, auf Stadtfesten oder bei Tierheimtagen durchgeführt.

In Sachsen-Anhalt wirkten zum Ende des Berichtszeitraumes mindestens 75 Tierschutzvereine. 35 Vereine davon sind im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes organisiert. Zusätzlich arbeiten im Land vier Tierheime unter kommunaler Leitung.

Um Tierheime bei der Bewältigung ihrer zahlreichen Aufgaben besser zu unterstützen, wurde erneut die Förderung des Landes Sachsen-Anhalt fortgesetzt. Näheres dazu im Kapitel 9.1.

Des Weiteren unterstützt das Land Sachsen-Anhalt seit September 2020 eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine des Landes bei der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung herrenloser freilebender Katzen finanziell (siehe Kapitel 9.2).

9.1 Förderrichtlinie Tierschutz

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten stellt gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012 (MBI. LSA S. 479), geändert durch Runderlass des MLU vom 6. Mai 2015 (MBI. LSA S. 178) Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen, mit über den Mindestnormen liegenden Anforderungen, liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen oder Vereinen, die eine Tierhaltung betreiben. Am 13. Mai 2024 wurde die neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes (Förderrichtlinie Tierschutz) veröffentlicht, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat. Vorausgegangen waren Bitten und Anregungen von Seiten des Deutschen Tierschutzbundes und der Tierschutzvereine, die bestehende Förderrichtlinie bei den Fördertatbeständen zu erweitern und

den Maximalförderbetrag zu erhöhen. So kann ab 2025 auch die Anschaffung von beweglichen Gütern oder Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die maximale Beantragungssumme wurde von 10.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht. Auch ist ein zeitigeres Fristende zur Antragseinreichung neu. Die Tierschutzvereine können jetzt bis 31.04. des jeweiligen Jahres Fördermittel beantragen. So bleiben den gemeinnützig agierenden Tierschutzvereinen bis Jahresende mehr Zeit, um die baulichen Maßnahmen umzusetzen.

Die Förderrichtlinie beinhaltet folgende Einzelparameter:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Zuschussförderung, max. 90 Prozent der beantragten Summe oder max. 10.000 Euro pro Projekt, ab 2025 20.000 €
- Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Mindestförderbetrag: 2.000 Euro
- Zweckbindungsfrist: 5 Jahre
- Bewilligungsbehörde: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Zuwendungsempfänger sind anerkannte, gemeinnützige Vereine und Verbände, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten stellte 2023 und 2024 jeweils 88.000 Euro für Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes aus Landesmitteln zur Verfügung.

Im Jahr 2023 wurden fünf Tierschutzvereine, ein Gnadenhof und ein weiterer Verein, der eine Tierhaltung betreibt, in neun Einzelprojekten gefördert. Die Fördersumme betrug rund 74.800 Euro.

Fördergegenstände waren 2023:

- Neubau einer Ponyunterbringung
- Umbau einer Zwingeranlage
- Instandhaltung und Sanierung einer Gasheizungsanlage
- Sanierung und Neugestaltung von Liegeflächen für Pferde
- Ausstattung von Außenausläufen mit beheizbaren Hundehütten
- Erneuerung der Einfriedung eines Auslaufes
- Neubau einer Neuanlage für Ziegen und Schafe
- Anlegen eines Bewegungs- und Reitplatzes für Ponys
- Errichten einer Zaunanlage für Schafe und Rentiere

Im Jahr 2024 wurden sieben Tierschutzvereine, ein Gnadenhof und ein Pferdesportverein gefördert. Die Fördersumme betrug rund 88.500 Euro.

Fördergegenstände waren im Jahr 2024:

- Erstellung eines Geheges für Schafe eines Tiergeheges
- Umbau einer Wäschekammer zum Hundepflegeplatz mit Dusche
- Unterstützung baulicher Maßnahmen zur Tierunterbringung
- Einbau neuer Türen im Hunde- und Katzenhaus des Tierheims
- Bau eines Unterstandes für Schulpferde
- Instandsetzung und Sanierung der Außenanlage der Hundezwinger
- Einzäunung einer Koppel für Ponys
- Neubau eines Hasen- und Meerschweinchenstalls
- Erneuerung der Einfriedung des Offenstallgeländes
- Errichtung eines Geheges mit Zaunanlage für Hühner- und Kaninchen eines Heufressplatzes

9.2 Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen

In Sachsen-Anhalt lebt eine sehr hohe Anzahl freilebender herrenloser Katzen. Es handelt sich bei diesen Katzen um verwilderte, entlaufene oder ausgesetzte ehemalige Hauskatzen und/oder deren Abkömmlinge. Sie werden häufig auch als Streunerkatzen bezeichnet. Sie sind auf Versorgung durch den Menschen angewiesen.

Im Gegensatz dazu gibt es Besitzerkatzen. Diese Katzen werden regelmäßig durch ihren Besitzer mit Futter und tiermedizinisch versorgt. Oft erhalten diese Katzen unkontrollierten Freigang. Problematisch wird es dann, wenn unkastrierte Besitzerkatzen freilebende Katzen decken, weil damit die Population der freilebenden herrenlosen Katzen vergrößert wird.

Beendet werden kann diese Spirale nur durch konsequentes Kastrieren sowohl der Besitzerkatzen als auch der freilebenden herrenlosen Katzen.

Die meisten Tierschutzvereine übernehmen seit vielen Jahren die satzungsgemäße Aufgabe, freilebende herrenlose Katzen zu versorgen und zu kastrieren. Seit 2020 gibt es dafür in Sachsen-Anhalt ein Unterstützungsprogramm für gemeinnützige ehrenamtlich tätige Tierschutzvereine. Sie sollen dabei finanziell unterstützt werden, freilebende herrenlose Katzen unfruchtbar machen zu lassen, mittels Transponder kennzeichnen zu lassen und in einer Datenbank zu registrieren.

Im Haushaltsplan des Landes waren dafür in beiden Haushaltsjahren 2023 und 2024 Mittel in Höhe von 100.000 Euro beziehungsweise 120.000 Euro vorgesehen.

Zur Abwicklung des Unterstützungsverfahrens wurde mit Hilfe eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ein Dienstleister gesucht. Der Zuschlag dafür konnte dem Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V. erteilt werden. Damit ist der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes seit Beginn des Unterstützungsprogrammes der beauftragte Dienstleister des Landes, um das Unterstützungsprogramm für Tierschutzvereine abzuwickeln.

Eingetragene und gemeinnützig agierende Tierschutzvereine aus Sachsen-Anhalt können damit seit September 2020 die (teilweise) Übernahme der entstehenden Kosten für die Kastrationen freilebender herrenloser Katzen beantragen. Die Kosten für die Kastration und Kennzeichnung der Katzen können bis in Höhe von 120 Euro für eine weibliche Katze und 60 Euro für eine männliche Katze übernommen werden. Zusätzlich ist die maximale Unterstützungssumme auf 5.000 Euro im Jahr pro Tierschutzverein begrenzt.

Im Berichtszeitraum 2023 und 2024 wurden dafür insgesamt 236.906,56 Euro zur Verfügung gestellt. Weitere Details zu teilnehmenden Tierschutzvereinen und der Anzahl der kastrierten Tiere sind der Tabelle 33 zu entnehmen.

Tabelle 33 Überblick über die Kastration von herrenlosen, freilebenden Katzen

Jahr	Unterstützungssumme	Teilnehmende TSV	Kastrierte Katzen	davon weiblich	davon männlich
2020	53.570,83	21	726	449	277
2021	91.367,32	29	1.265	778	487
2022	123.679,51	27	1.537	987	550
2023	112.304,13	27	1.573	994	579
2024	124.602,43	28	1.686	1018	668
Gesamt	505.524,22	35	6.787	4.226	2.561

10. Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz

Als Instrument der parlamentarischen Kontrolle können in Sachsen-Anhalt Landtagsmitglieder Kleine und Große Anfragen an die Landesregierung als Exekutive stellen (Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung).⁶²

Große Anfragen stellen in der Regel eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages. Sie sind oft umfangreicher formuliert und daher ausführlicher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu beantworten. Die Antwort einer Großen Anfrage kann im Rahmen einer Landtagssitzung oder in einem Landtagsausschuss beraten werden.

Kleine Anfragen können durch einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier gestellt werden und sind meist auf wenige Fragen zu einem Sachverhalt begrenzt. Zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung in der Regel vier Wochen Zeit.

Petitionen können dagegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von juristischen Personen des Privatrechts verfasst werden. Petitionen sind Eingaben, die entweder dem allgemeinen Interesse dienen oder auch Beschwerden in eigener Sache darstellen. Petitionen können auch Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sein. Petitionen werden in Sachsen-Anhalt durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten an den zuständigen Petitionsausschuss des Landtages überwiesen und von dort aus bearbeitet. In der Regel wird dafür eine fachliche Abstimmung und Meinungsbildung durch ein zuständiges Ministerium erbeten.

Tabelle 34 stellt eine Übersicht dar, welche Petitionen zum Thema Tierschutz eingereicht und seitens des Petitionsausschusses im Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2024 gemäß den Landtagsdrucksachen Nr. 8/2898, Nr. 8/3635, Nr. 8/4314 und Nr. 8/5039 mit Bescheid an die Petenten für erledigt erklärt wurden.

Tabelle 35 gibt einen Überblick über sechs Kleine Anfragen und vier Dringliche Anfragen im Landtag beziehungsweise Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit Bezug zu Tierschutz-Themen, die durch Landtagsabgeordnete gestellt und durch die Landesregierung im Berichtszeitraum beantwortet wurden.

⁶² https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgrundlagen/Handbuch_2_EL/2022_Verfassung_des_Landes_Sachsen-Anhalt.pdf

Tabelle 34 Überblick über Petitionen mit Tierschutzbezug

Nummer	Titel der Petition
7-L/00061	Verstöße gegen Tierschutzrecht
8-L/00021	Tierregister
8-L/00022	Beschwerde über Landkreis
8-L/00023	Artgerechte Ernährung
8-L/00025	Rechtskonforme Ziegenkennzeichnung
8-L/00027	Angaben zur interaktiven Karte Tierquälerei
8-L/00028	Taubenprojekte
8-L/00032	Tierhaltungsverbot
8-A/00186	Gegen die Freigabe von Cannabis und Kastration von Katzen
8-P/00181	Rechtliche Grundlage zur Einschränkung von Silvesterfeuerwerk

Tabelle 35 Überblick über parlamentarische Anfragen mit Tierschutzbezug

Datum	Thema	behandelt durch:
16.03.2023	Beschlagnahme von über 250 Tieren	10. Dringliche Anfrage Hagen Kohl (AfD) Drucksache 8/2382
26.04.2023	Affenhirnforschung in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage und Antwort Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Drucksache 8/2545 neu (KA 8/1306) (7 S.)
25.07.2023	Aktualisierung der Gesamtkonzeption Schafhaltung im Land Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD) und Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Drucksache 8/2928 (KA 8/1551) (5 S.)
02.11.2023	Entwicklung der Tierarztkosten für die Kastration und Untersuchung von Hauskatzen	4. Dringliche Anfrage Matthias Lieschke (AfD) Drucksache 8/3318
04.12.2023	Umgang mit verletzt aufgefundenen oder toten Hunden und Katzen auf Straßen in Sachsen-Anhalt	Kleine Anfrage und Antwort Rüdiger Erben (SPD) und Ministerium für Inneres und Sport Drucksache 8/3415 (KA 8/1820) (4 S.)
07.12.2023	Tötung von Katzen im Jagdbezirk und in Schutzgebieten	2. Dringliche Anfrage Matthias Lieschke (AfD) Drucksache 8/3442
07.12.2023	Bestandsentwicklung der Hauskatze in Sachsen-Anhalt	17. Dringliche Anfrage Margret Wendt (AfD) Drucksache 8/3442
20.12.2023	Sachlage der Populationsentwicklung der verwilderten Haustaube	Kleine Anfrage und Antwort Kathrin Tarricone (FDP), Konstantin Pott (FDP) und Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Drucksache 8/3542 (KA 8/1830) (5 S.)
21.02.2024	Vermeintliche Veterinärkontrollen von Schafhaltungen nach Wolfsrissen	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD) und Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Drucksache 8/3030 neu (KA 8/1552) (76 S.)

Datum	Thema	behandelt durch:
15.03.2024	Behördliche Umsetzung in Sachsen-Anhalt für die Aufzeichnungs- und Meldepflicht und zur Überwachung der Einhaltung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes	Kleine Anfrage und Antwort Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Drucksache 8/3896 (KA 8/2057) (4 S.)

11. Tierschutzpreis des Landes 2024

Anlässlich des Welttierschutztages, jeweils am 4. Oktober, wird in zweijährigem Rhythmus der Tierschutzpreis des Landes Sachsen-Anhalt als öffentliche Würdigung herausragender Initiativen und Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen. Dabei sollen beispielhafte Aktivitäten oder Projekte als Beitrag zum präventiven Tierschutz prämiert werden. Für das Verfahren zur Preisverleihung gilt die Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt.⁶³

Der Tierschutzpreis 2024 wurde in Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten des Landes zu folgendem Thema ausgeschrieben: „Art- und tierschutzgerechte Haltung von Tieren in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“. Damit lag der Fokus auf der ehrenamtlichen Tätigkeit, die durch Tierschutzvereine erbracht wird.

Für die Bewertung der Bewerbungen wurde eine Bewertungskommission, bestehend aus einem Mitarbeiter der Veterinärverwaltung und einer Vertreterin des Landesverbands des Deutschen Tierschutzbundes einberufen, die alle Bewerberinnen und Bewerber vor Ort aufsuchte. Begleitet wurde die Bewertungskommission von einer Mitarbeiterin des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten.

Die Bewertungskommission überprüfte die Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlicher Mindestvorschriften und beurteilte Kriterien wie das artgerechte Ernährung, Pflege, Bewegung und Platzangebot. Aber auch die personelle Struktur des Tierschutzvereins und die generelle Bedeutung der Projektidee für die Gesellschaft wurde unter den Bewerbern verglichen.

Auf Vorschlag der Bewertungskommission und unter Beteiligung des Tierschutzbeirates des Landes wurden im feierlichen Rahmen am 13. November 2024 die folgenden Preisträger gewürdigt.

⁶³ RdErl. des MLU vom 28. Mai 2013 – L 01-42500/9, MBl. LSA. 2013, 343

Den ersten Platz gewann der **Altmärkische Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.**. Der Tierschutzverein bewarb sich mit dem Umbau einer ehemaligen Schweinemastanlage zu einem



Abbildung 20 Preisträger des 1. Platzes, Altmärkischer Tierschutzverein des Kreises Stendal e.V.

hellen und modernen Hundehaus, in dem Fund- und Abgabetierr sowie durch Behörden sichergestellte Tiere untergebracht werden sollen.

Auf dem Gelände des Tierschutzvereins entstanden neben dem Hundehaus mit Außenausläufen auch Außenzwinger mit beheizbaren Hundehütten, ein Trainingsplatz und Tagesausläufe für Einzelhunde und Gruppen.

Der Tierschutzverein wird durch viele ehrenamtliche Gassigänger und Hundetrainer unterstützt, um so die Aufenthaltsdauer der einzelnen Tiere möglichst kurz zu halten und sie schnellstmöglich an neue Besitzer zu vermitteln. Insbesondere die zunehmend vorkommenden verhaltensauffälligen Tiere können durch qualifiziertes Personal zuvor resozialisiert werden. Damit sind diese Tiere besser vermittelbar.



Abbildung 21 Außenzwinger des Hundehauses

Die Bewertungskommission lobte besonders die große Lernbereitschaft und Flexibilität



Abbildung 22 Innenbereich mit neuartigem Kautschukboden im Hundehaus

während der

Umbaumaßnahmen. Verschiedene Materialien wurden während des Umbauprozesses getestet und zum Teil währenddessen als ungeeignet verworfen. Damit bewies der Tierschutzverein ein hohes Maß an Selbstkritik und Bereitschaft, weniger optimale Ergebnisse zu ersetzen. Auch wurde die breite Aufstellung des Vorstands mit Fokusthemen für jedes Vorstandsmitglied als sehr zielführend für die Vereinsarbeit eingeschätzt.

Den zweiten Platz belegte der Verein „**Tierheim Wittenberg e.V.**“ mit dem Projekt Resozialisierung von verhaltensauffälligen Hunden. In diesem Projekt werden das Tierheimpersonal



Abbildung 23 Preisträger des 2. Platzes, Tierheim Wittenberg e.V.

fällige Hunde, die aber langfristig wieder aus dem Tierheim heraus an neue Besitzer vermittelt werden sollen. Allerdings müssen die Hunde meist zuvor wieder Vertrauen zum Menschen aufbauen, Kommandos lernen und akzeptierte Verhaltensweisen zeigen. Dafür engagiert sich das Tierheim sehr. Als hervorhebenswert wurde seitens der Bewertungskommission der sehr großzügige naturnahe Auslauf- und Trainingsbereich eingeschätzt. Die Tiere können in einer Art



Abbildung 25 Blick zum sanierten Katzenhaus

und ehrenamtliche Helfer durch einen eigens dafür eingestellten Hundetrainer unterstützt. Es wurden spezifische Pläne für jeden einzelnen (Problem-) Hund zur Verbesserung des Tierheimalltags und Steigerung der Vermittlungschancen erstellt.

Jedes Training und jedes Verhalten wird darin für alle Mitarbeitenden transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Bei den Hunden handelt es sich meist um verhaltensauffällige Hunde, die aber langfristig wieder aus dem Tierheim heraus an neue Besitzer vermittelt werden sollen.

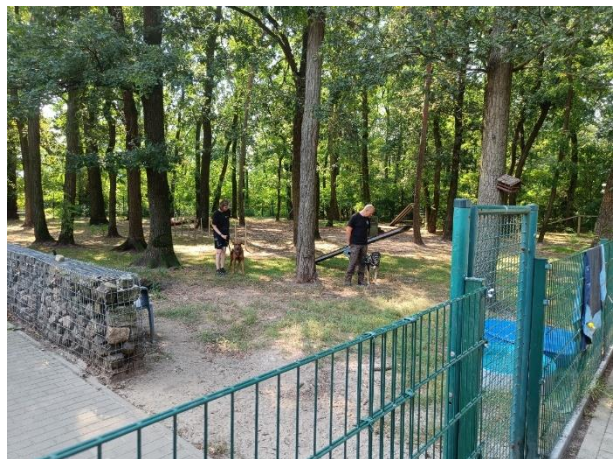


Abbildung 24 Außengelände und Trainingsplatz

Wald-

stück mit Wegen lernen, Artgenossen zu tolerieren und Begegnungen mit anderen Fußgängern, Radfahrern und Kinderwagen gelassen zu erleben.

Auch wurden die Hunde- und Katzenbereiche auf dem Gelände des Tierheims in den letzten zwei Jahren umfangreich neugestaltet und umgebaut.

Mit dem dritten Preis wurde der „**Tierschutzverein Dessau und Umgebung e.V.**“ geehrt.



Abbildung 26 Preisträger des 3. Preises, Tierschutzverein Dessau u.U. e.V.

nach dem Einfangen und einer Kastration nicht wieder am Einfangort ausgesetzt werden können. Durch die Ansiedlung dieser Tiere auf dem Tierparkgelände wird das Leben dieser Katzen durch regelmäßiges Futterangebot und artgerechte Unterbringung deutlich verbessert.

Das dritte Teilprojekt, mit dem sich der Tierschutzverein



Abbildung 28 Wohnbereich für Streuner Katzen auf dem Tierheimgelände

Der Tierschutzverein bewarb sich mit drei Teilprojekten. Zum einen mit einem Agility-Park für (verhaltensauffällige) Tierheimhunde. Dieser dient vorrangig zur Erhöhung der Fitness und der Vermittlungschancen an neue Tierhalter, zur Steigerung der Mensch-Tier-Beziehung sowie zur Stärkung des Selbstvertrauens der jeweiligen Tiere.

Des Weiteren betreibt der Tierschutzverein ein Katzendorf für freilebende Katzen, die



Abbildung 27 Agility-Trainingsstrecke für Hunde

beworben hat, ist die Kooperation mit Dessauer Schulen. Kinder beschäftigen sich im Rahmen des Unterrichts vorrangig mit

Katzen. Sie lernen dabei vieles über den Umgang und die Bedürfnisse der Tiere. Die Tiere profitieren ebenfalls davon, weil durch die zusätzliche Zuwendung der Kinder die Vermittlungschancen der Tiere insgesamt steigt.

Die Bewertungskommission hob insbesondere die sehr gute Vernetzung des Tierschutzvereins in die Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik hervor.

Der Tierschutzverein „**Tierschutz Halle e.V.**“ bekam für sein Engagement im Bereich der



Abbildung 29 Preisträger des Sonderpreises, Arbeitsgruppe Stadttauben des Vereins Tierschutz Halle e.V.

Versorgung von Stadttauben einen Sonderpreis der ebenfalls mit 1.500 Euro dotiert war. Sowohl auf dem Gelände des Tierschutzvereins als auch auf dem Dach des Hauptbahnhofes in Halle/Saale werden Stadttauben durch Ehrenamtliche in einem Taubenschlag mit artgerechtem Futter und Wasser versorgt. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG konnte auf dem Dach des Hauptbahnhofes ein Taubenschlag mit vielen Nistplätzen errichtet werden.

So werden circa 150 hilfsbedürftige Tauben versorgt und bei Bedarf auch medizinisch behandelt. Dafür werden die Tauben mit artgerechtem Körnerfutter gefüttert, die Taubenschläge regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Zur Populationskontrolle werden in den Taubenschlägen Taubeneier durch Gipsattrappen ausgetauscht. Die Tauben im Taubenschlag werden zur besseren Nachverfolgbarkeit beringt.



Abbildung 30 Tauben auf dem Dach des Hauptbahnhofes Halle/Saale



Abbildung 31 Innenraum des Taubenschlages

Auch um die Aufnahme, Sicherung, Bergung und Versorgung in Not gekommener Tauben, zum Beispiel nach Unfällen oder bei Baumaßnahmen kümmert sich der Verein. Dafür wurde eigens ein Taubennotelefon als Hotline geschaffen. Einige Tauben können aufgrund ihrer Verletzung auch nach einer Versorgung nicht mehr in die freie Wildbahn entlassen, hier bietet der Verein, auch in Zusammenarbeit mit Pflegestellen, eine dauerhafte Betreuung an.

Als besonders bemerkenswert schätzte die Bewertungskommission neben der eigentlichen Arbeit an den

Tieren das hohe Maß an Aufklärungs- und Schulungsarbeit und das beharrliche Engagement und Durchsetzungsvermögen gegenüber Behörden ein. So bietet der Verein regelmäßige Workshops für Firmen, Behörden und Bürger an, die Näheres zum Umgang mit den Tauben in einer Stadt wissen wollen.

Insgesamt ist diese Initiative bislang einzigartig in Sachsen-Anhalt, da hier der einzige Taubenschlag in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn betrieben wird. Damit wird das Vorhaben als sehr nachahmenswert für weitere Tauben-Hot-Spots im Land eingeschätzt.

12. Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

12.1 Struktur des Tierschutzbeirates

Seit 1994 ist in Sachsen-Anhalt ein Landestierschutzbeirat tätig. Die aktuelle Berufungsperiode begann am 1. Januar 2021 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2026. Die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind im novellierten Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15. Oktober 2015 „Errichtung eines Tierschutzbeirates“ beschrieben.

Der Beirat soll paritätisch einen Querschnitt der Gesellschaft und deren Ansichten zu Themen aus tierschutzfachlicher Sicht repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wurden von ihren entsendenden Institutionen vorgeschlagen und durch das Ministerium berufen.

Der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt nimmt im Beirat die Aufgabe des Vorsitzenden wahr. Im Berichtszeitraum waren 20 Mitglieder im Beirat tätig. Dabei wurden die folgenden Institutionen vertreten:

- a) die kommunalen Spitzenverbände mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt,
- b) die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche Sachsen-Anhalts,
- c) die Universitäten und Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Anhalt, Bernburg,
- d) die Tierschutzvereine im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und des Bundesverbandes Tierschutz e.V.,
- e) die berufsständischen Vereinigungen der Landwirte im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V., des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V. und des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- f) die berufsständischen Körperschaften und Verbände der Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,

- g) die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- h) die Zoos im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter des Verbandes der zoologischen Gärten e.V. und der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e.V.,
- i) der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands und
- j) der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt.

12.2 Aufgaben des Tierschutzbeirates

Der Landestierschutzbeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Er ist über alle wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Ministeriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Zudem kann er jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten. Bei Gesetzesinitiativen im Bereich des Tierschutzes kann der Tierschutzbeirat beteiligt und um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten werden.

12.3 Sitzungen und Beschlüsse

Der Landestierschutzbeirat wird in der Regel zwei- bis dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Dort werden anstehende Tierschutzthemen besprochen, Anregungen der Beiratsmitglieder eingebracht, erbetene Stellungnahmen beraten und verfasst und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden der Hausleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Tierschutzbeirates statt.

Sitzung 2023-1, 26. Juni 2023

In der Sitzung wurden drei Fachthemen erörtert. Ein Thema, eingebracht von den kommunalen Spitzenverbänden, war die Kostenübernahme für Behandlungen und Versorgung von hilfsbedürftigen, nicht jagdbaren Wildtieren in privaten Tierarztpraxen und Wildtierauffangstationen.

Ein weiteres Thema, auf Anregung des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes,

war die Vergiftung mit Alpha-Chloralose bei Katzen und Hunden.

Ein letztes Thema betraf die Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinnagern in gewerbsmäßigen Tierhaltungen.

Sitzung 2024-1, 10. September 2024

Im Mittelpunkt dieser Sitzung des Tierschutzbeirates stand die Festlegung der Preisträger des Tierschutzpreises. Dazu wurden zunächst durch die Bewertungskommission, die anlässlich der Bewertung des Tierschutzpreises einberufen wurde, alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe von Fotos und den Berichten der Vor-Ort-Besuche vorgestellt. Danach wurde der Entschluss der Bewertungskommission zur Diskussion und Entscheidung mitgeteilt. Der Tierschutzbeirat legte in seinem Beschluss die Empfehlung der Benennung der Preisträger zur Vorlage an die Hausleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten fest.

13. Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 (Drucksache 6/3936) wurde bei der Landesregierung die Stelle des Ansprechpartners für Tierschutzfragen eingerichtet. Nach Bestätigung durch den Landtag nimmt Dr. Marco König seit 1. Februar 2016 diese Aufgabe wahr.

Der Ansprechpartner für Tierschutzfragen, inzwischen in „Tierschutzbeauftragter des Landes“ umbenannt, war im Berichtszeitraum bis zum 31. März 2023 als Stabsstelle bei der Hausleitung des für Tierschutz zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten tätig. Der Tierschutzbeauftragte war damit nicht in die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung eingebunden und agierte deshalb fachlich unabhängig und frei von deren fachlichen Weisungen.

Seit 1. April 2023 ist der Tierschutzbeauftragte im Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten in das für Tierschutz zuständige Referat Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tierarznei- und Futtermittel, Tierschutzbeauftragter als Referent eingegliedert. Er ist nunmehr in die Verwaltungsstruktur integriert und damit seinen Dienstvorgesetzten auch fachlich weisungsgebunden. Sein unmittelbares Vortragsrecht besteht nun gegenüber dem Abteilungsleiter der Abteilung Landwirtschaft, Forsten, Agrarmärkte, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit. Alle Kontakte zu Medien und Öffentlichkeit werden über die Stelle Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation bearbeitet.

Der Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten ist mit dieser Änderung der Organisationsstruktur unverändert geblieben – er hat insbesondere beratende Funktion und nur bei Bedarf des Fachreferates Vollzugsaufgaben. In erster Linie soll der Dialog mit allen am Tierschutz beteiligten Organisationen und Institutionen gestärkt werden. Er nimmt innerhalb des Fachreferates zu tierschutzrelevanten Rechtssetzungsvorhaben des Landes und des Bundes sowie zu speziellen Tierschutzfragen Stellung.

Der Tierschutzbeauftragte steht Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Vereinen und Institutionen für die Beantwortung von Fragen, die den Tierschutz betreffen, zur Verfügung.

Er unterbreitet Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Der Tierschutzbeauftragte ist Vorsitzender des Tierschutzbeirates des Landes und führt dessen Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben zählt auch die Erstellung des Tierschutzberichtes des Landes, in dem der Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten eingebunden ist. Im Rahmen des Tierschutzberichtes soll der Landtag und die Öffentlichkeit über das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt informiert werden.

Die Vorbereitung und Organisation des aller zwei Jahre zu vergebenden Tierschutzpreises liegt ebenfalls in der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten.

Innerhalb des Fachreferates ist der Tierschutzbeauftragte für die Bearbeitung der Tierschutzförderung und die Unterstützung von Tierschutzvereinen bei der Kastration freilebender, herrenloser Katzen zuständig.

Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 wurden 134 tierschutzrelevante Anfragen an den Tierschutzbeauftragten gerichtet. Daneben wurden über den gesamten Zeitraum, hauptsächlich telefonisch, kurze Auskünfte zu verschiedensten Tierschutzthemen gegeben, ohne dass diese detailliert protokolliert wurden. Bemerkenswert war der Informationsbedarf der Anfragenden zu einzelnen bestimmten Themen. So wurden wie auch in den vergangenen Jahren sehr viele Anfragen mit dem Fokus auf Katzen gestellt. Auffällig hierbei ist die häufige Frage nach dem Umgang mit Fundkatzen und die daraus folgenden Schwierigkeiten mit den kommunalen Ordnungsämtern sowie zur Kastration von Katzen. Auch die Themenbereiche Hunde, Pferdehaltung und Heimtierhaltung wurden stärker nachgefragt.

Die meisten Anfragen konnten, zum Teil nach umfangreichen Recherchen, beantwortet werden.

Beschwerden über konkrete Tierhaltungen, die oft vor Ort veterinäraufsichtlich überprüft und mit geltenden Rechtsvorschriften abgeglichen werden mussten, wurden an die zuständigen Vollzugbehörden, in den meisten Fällen sind das die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt, weitergeleitet.

Die Anfragen, Hinweise, Meinungsäußerungen oder Beschwerden umfassten thematisch das gesamte Spektrum des Tierschutzes sowohl in der Heimtierhaltung als auch in der Nutztierhaltung. Sie betrafen die folgenden Themenbereiche:

- Katzen (31 Anfragen), vorrangig zur Kastration und Kennzeichnung von herrenlosen, freilebenden Katzen sowie zum Fundrecht,
- Heimtiere (20 Anfragen), vorrangig Beschwerden über Tierhaltungen in der Nachbarschaft,

- Hundehaltungen (19 Anfragen),
- Pferdehaltungen (12 Anfragen),
- Wildtiere (10 Anfragen), hier zumeist Tauben (4 Anfragen),
- Tätigkeit von Tierheimen/Tierschutzvereinen (8 Anfragen),
- Allgemeines zur behördlichen Arbeit (8 Anfragen),
- Allgemeines zum Tierschutz (5 Anfragen),
- Schädlingsbekämpfung (4 Anfragen),
- Haltung von Schafen und Ziegen (4 Anfragen),
- Jagd (3 Anfragen),
- Misshandlung von Tieren (2 Anfragen),
- Zoo und Zootiere (3 Anfragen),
- Tiertransporte (1 Anfrage),
- Illegaler Welpenhandel 1 Anfrage),
- Qualzucht (1 Anfrage),
- Wirbellose (1 Anfrage),
- Nutztierhaltung allgemein (1 Anfrage).

Der Großteil der Hinweise, Anfragen oder Beschwerden wurde von Bürgerinnen und Bürgern gestellt, die anderen Fragen kamen aus Verbänden und Vereinen.

Teilnahme an Gesprächen, Beratungen, Veranstaltungen

Wie aus den Tabellen 36 und 37 ersichtlich war der Tierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum an folgenden Gesprächen, Beratungen, Veranstaltungen zu Sachverhalten des Tierschutzes beteiligt.

Tabelle 36 Gespräche, Beratungen und Veranstaltungen 2023

Datum	Thema
2023	
11.01.	Vernetzungstreffen mit der Sprecherin für Tierschutz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MdB Dr. Zoe Mayer
17.01.	Agrarkongress des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
23.01.	Besuch der Internationalen Grünen Woche Berlin

Datum	Thema
2023	
26.01.	Gespräch mit einem Bürger zu einer Tierschutzanzeige (Hundehaltung)
03.02.	Beratung zur „Leitlinie zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ im Forschungsprojekt Horse Watch
07.02.	Gespräch mit Referendaren im Bereich Forst zu Tierschutz bei der Jagd
15.02.	Vor-Ort-Besuch Schliefenanlage Calbe
01.03.	Besichtigung Taubenschlag Magdeburg
06.03.	Sitzung des Tierschutzausschusses der Tierärztekammer
16./17.03.	Tierschutz-Tagung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in München
28.03./29.03.	Seminar zur Vermeidung und Bekämpfung von Stallbränden Brandenburg
31.03.	Rindersymposium des Landesamt für Verbraucherschutz Stendal
06.04.	Treffen mit Arbeitskreis Wild und Jagd der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz zu Ausbildung von Jagdhunden in Schliefenanlagen
12.04.	Gespräch mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zur aktuellen Situation der Tierheime in Sachsen-Anhalt
26.04.	Treffen der Landes-Tierschutzbeauftragten
04.05.	Telefoninterview mit MDR Jump zur Thematik Animal Hoarding
22.06.	Abschlussveranstaltung des Projektes des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft NaTiMon (Nationales Tierwohlmonitoring) mit Abschlussbericht
23.08.	Gespräch mit dem Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Deutschen Tierschutzbundes zur Situation der Tierschutzvereine/Tierheime in Sachsen-Anhalt e.V.
30.08.	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtages zum Antrag „Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen“ (Drs. 8/2046)
31.08.	Gespräch der Bundestierschutzbeauftragten mit der Landestierschutzbeauftragten
04.09.	Teilnahme am Sommerfest der Organisation Vier Pfoten-Stiftung für Tierschutz in Berlin

Datum	Thema
2023	
14./15.09.	Tierschutztagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Tierärztliche Hochschule Hannover und Akademie für Tierärztliche Fortbildung
21.09.	Tierschutzfälle vor Gericht, Onlineveranstaltung der Tierschutzbeauftragten Baden-Württemberg mit Veterinärbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften
23.09.	Begleitung der behördlichen Kontrolle einer Hundeprüfung an der lebenden Ente im Landkreis Börde
26.09.	Teilnahme am Parlamentarischen Abend des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe e.V.
26.09.	Interview und Online-Umfrage einer Studentin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Tätigkeit des Landestierschutzbeauftragten
27.09.	Interview und Online-Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zur Tätigkeit und Aufgaben des Landestierschutzbeirates
28./29.09	Teilnahme am Symposium „Tiere als kulturelles Erbe“ des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V., Vortrag zu „Tierschutz und Immaterielles Kulturerbe“
29.09.	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landtages zum Antrag „Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen“ (Drs. 8/2046)
04.10.	Onlineseminar „Irrwege in der Rassezucht“ zur Thematik Qualzucht bei Heimtieren
05.10.	Teilnahme an der Sitzung des Petitionsausschuss des Landtages „Beschwerde über Landkreis“ (8-L/00022)
16.10.	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten des Landtages zum Antrag „Betreute Taubenschläge zur Reduzierung der Anzahl von Tauben und von Taubenkot im öffentlichen Raum ermöglichen“ (Drs. 8/2046, 8/3385)
24.10.	Gespräch mit Förderverein für Gebrauchshundewesen zur Bewerbung „Immaterielles Kulturerbe Gebrauchshundewesen“
14./15.11.	Treffen der Landes-Tierschutzbeauftragten
16.11.	Fortbildung Teilmobile Schlachtung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
20.11.	Fortbildung des Netzwerkes Fokus Tierwohl „Feuer im Stall – Brandschutz in Nutztierställen gewährleisten“

Tabelle 37 Gespräche, Beratungen und Veranstaltungen 2024

Datum	Thema
2024	
01.02.	„Runder Tisch Tierheime“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft/ Bundestierschutzbeauftragte, Berlin
19.02.	Gespräch mit „Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt“ mit Mahi Klosterhalfen (Präsident), Ursula Heinen-Esser (Beraterin)
26.02.	Sitzung des Tierschutzausschusses der Tierärztekammer
05.03.	Konzept zur Datenauswertung Langstreckentransporte
12.03.	Teilnahme an der Vortragsreihe zur Heimtierhaltung, Tierschutzbeauftragte Berlin
15.03.	Gespräch der Bundestierschutzbeauftragte mit den Landestierschutzbeauftragten
04.04.	Gespräch mit einer Bürgerin zur Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen
10.04.	Teilnahme am Ministergespräch mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutscher Tierschutzbundes e.V., Fortsetzung Runder Tisch
10.04.	Sitzung des Tierschutzausschusses der Tierärztekammer
24.04.	Fortbildungsveranstaltung „Qualzucht-Mein Hund auch?“, Berlin
07.05.	Frühjahrskonferenz der Bundestierschutzbeauftragten
08.05.	Treffen der Landestierschutzbeauftragten
14.05.	Beratung zum Konzept Langstreckentransporte des Friedrich-Löffler-Institut (FLI)
23.05.	Gespräch mit Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
27.05.	Fortbildung des Netzwerkes Fokus „Feuer im Geflügel- und Pferdestall – Brandschutz in Nutztierställen gewährleisten“
29.05.	Mitgliederversammlung Qualzucht Evidence Network e.V.
03.06.	Sitzung des Tierschutzausschusses der Tierärztekammer
04.06.	Fortbildung Mobile Schlachtung in Brandenburg, IFN Schönow/ Bernau
06.06.	Teilnahme an Sitzung des Petitionsausschusses des Landtages „Rechtskonforme Ziegenkennzeichnung“ (8-L/00025)
13.06.	Veranstaltung Fortbildung für Tierärzte in Sachsen-Anhalt zum Thema „Qualzucht bei Heimtieren“

Datum	Thema
2024	
17.06.	Webinar der Plattform „Kleinanzeigen“ für öffentliches Veterinärwesen
20.06.	Fortbildung Netzwerk Fokus Tierwohl „Mobile Schlachtung von Schweinen“
27.06.	Betriebsbesuch der Auffangstation für Reptilien „Happy Reptiles“, Osterburg und Auffangstation für Schildkröten, Altmärkische Höhe
25.07.	Betriebsbesuch Tierheim Stendal, Abschluss 2. Bauabschnitt Hundehaus
15.08.	Teilnahme an Sitzung des Petitionsausschuss des Landtages „Taubenprojekte“ (8-L/00028) und „Immissionsschutz“ (7-L/00073)
04.09.	Begleitung des Landkreises Stendal bei einer Kontrolle des Pferdemarktes Havelberg
12./13.09.	Tierschutztagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Tierärztliche Hochschule Hannover, Akademie für tierärztliche Fortbildung, Bundesverband der beamteten Tierärzte
17.09.	Tierschutzfälle vor Gericht, Onlineveranstaltung der Tierschutzbeauftragten Baden-Württemberg mit Veterinärbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften
18.09.	Gespräch mit der Initiative Tierschutz Eisleben e.V.
19.09.	Fortbildung des Netzwerkes Fokus Tierwohl „Die neue Industrieemissionsrichtlinie RL (EU) 2024/1785“
25.09.	Fortbildung des Netzwerkes Fokus Tierwohl „Großtierrettung“ Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden
27.09.	Gespräch mit „Neuer Tierschutzverein Weißenfels e.V.“
09.10.	Teilnahme am Parlamentarischen Abend des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe e.V.
18.10.	Gesprächstermin mit Landesforstbetrieb und anderen Beteiligten zum Thema Bewegungsjagden im Januar
30.10.	Teilnahme an Sitzung des Petitionsausschuss des Landtages „Tierhalteverbot“ (8-L/000032)
11.11.	Gespräch mit Vertretern der Gemeinde Hohe Börde zur Thematik Umgang mit Fundtieren, Möglichkeiten eines Populationsmanagements herrenloser Katzen
13.11.	Verleihungsveranstaltung Tierschutzpreis Sachsen-Anhalt 2024
03.12.	Fortbildung Qualzucht bei Nutztieren

Datum	Thema
2024	
18.12.	Schulung iRASFF Animal Welfare Network

Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum 2023/2024 wurden vom Tierschutzbeauftragten drei Pressemitteilungen zu den Themen „Jungtiere in der Mahdsaison besonders gefährdet / Land fördert Anschaffung von moderner Technik“, „Junges Wildtier aufgefunden – Was tun? Hinweise und Tipps zum richtigen Verhalten“, „Augen auf beim Kauf und bei der Haltung von Heim- und Hobbytieren – Was ist zu beachten?“ vorbereitet und der Pressestelle des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zur Veröffentlichung zugeleitet.

Der Tierschutzbeauftragte bereitete für das Referat Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tierarznei- und Futtermittel, Tierschutzbeauftragter des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Antworten auf mediale Anfragen zu folgenden Themen vor:

Tabelle 38 Bearbeitete Medienanfragen und Interviews 2023 und 2024

Datum	Mediananfragen und Interviews
2023	
04.05.	Anfrage und Telefoninterview Radio MDR JUMP zu Animal Hording
06.06.	Anfrage Mitteldeutsche Zeitung zu herrenlosen Katzen in Gerbstedt
08.06.	Anfrage ZDF „planet e“ zu Vergrämungsmitteln bei Stadttauben
19.07.	Anfrage Volksstimme zu herrenlosen Katzen in Sachsen-Anhalt
17.09.	Anfrage MDR zu Wildtierhilfe
11.10.	Anfrage Volksstimme zu herrenlosen Katzen und Tierheimen
17.10.	Anfrage DPA zu Unterstützungsprogramm bei Kastration herrenloser Katzen
2024	
08.02.	Anfrage Max-Planck-Institut Hamburg zur Tätigkeit der Landestierschutzbeauftragten
27.02.	Anfrage einer Journalistikstudentin zum Populationsmanagement bei freilebenden Katzen

Datum	Medienanfragen und Interviews
2023	
04.03.	Anfrage Volksstimme zur Unterstützung des Landes von Tierheimen
04.04.	Anfrage DPA zur Kastrationspflicht für herrenlose Katzen
28.05.	Anfrage MDR zu Qualzucht bei Heimtieren
26.11.	Anfrage Volksstimme zu Unterstützungsprogramm bei Kastration herrenloser Katzen

Internetauftritt

Der Internetauftritt der Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten ist im Berichtszeitraum in die Homepage des Tierschutz-Fachreferates im Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten integriert worden. Hier finden Interessierte aktuelle Informationen zum Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt und Deutschland, allgemeine Informationen zu Tierversuchen, zu geltendem Tierschutzrecht oder zur Arbeit des Tierschutzbeirates.

Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

Gemäß Runderlass über die Einrichtung eines Tierschutzbeirates von 2015 ist der Tierschutzbeauftragte Vorsitzender des Landestierschutzbeirates und hat dessen Geschäftsführung inne.

Dementsprechend berief der Tierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum fünf Beiratssitzungen ein. Auf diesen diskutierten die Mitglieder unterschiedlichste Tierschutzthemen, die ihnen vom Vorsitzenden oder anderen Teilnehmenden jeweils mit Kurzreferaten vorgestellt wurden.

(Näheres über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlüsse des Tierschutzbeirates unter Kapitel 12 des Tierschutzberichtes.)

Schulungsveranstaltung Qualzucht bei Kleintieren – Eine Schulung für amtliche und praktizierende Tierärzte

Am 13. Juni 2024 fand die Weiterbildungsveranstaltung für amtliche und praktizierende Tierärzte Sachsen-Anhalts zum Thema „Qualzucht bei Kleintieren“ statt. Die Veranstaltung wurde vom Tierschutzbeauftragten gemeinsam mit der Tierärztekammer des Landes durchgeführt.

Die amtlichen Tierärzte der Veterinärbehörden des Landes und praktizierende Tierärzte wurden darüber informiert, welche klinischen Auswirkungen Qualzuchtmerkmale auf das Wohlbefinden von Heimtieren haben und auf welche Weise der Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen entgegengewirkt werden kann.

Nähere Angaben zur Veranstaltung siehe Kapitel 8.1.

Verleihung des Tierschutzpreises 2024

Der Tierschutzbeauftragte war auch im Jahr 2024 für die Ausschreibung des Tierschutzpreises des Landes und die Vorbereitung sowie Organisation der Preisverleihung zuständig.

Näheres hierzu siehe Kapitel 11

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Referat für Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung,
Tierschutz, Tierarzneimittel, Tierschutzbeauftragter
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

www.mwl.sachsen-anhalt.de

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Stand: November 2025